

Wintersemester 1987/88

Seminar: Kants Rechtslehre

Leitung: Prof. Dr. Michael Köhler

Thema: Rechtsbegriff, Eigentumstheorie, Produktionsmittel  
( Reform nach Prinzipien )

Referent:

Gerald Sicking  
FB Rechtswissen-  
schaft 9. Sem.  
Unnastr. 9/Apt. 603

2 Hamburg 20

- Thesenpapier zur Sitzung vom 12. Jan. 1988 -

Thema: Rechtsbegriff, Eigentumstheorie und Produktionsmittel

Referent: Gerald Büchting, FB Rechtswissenschaft 9. Sem.

Obige Themenvorgabe wird übersetzt in die Fragestellung, ob und inwieweit der Staat befugt oder sogar verpflichtet ist, eigentumsregulativ nach Maßgabe der Kantschen Freiheitslehre tätig zu werden. Geprüft wird der Sozialeitungsaspekt in der Kantschen Eigentumskonzeption.

Bzgl. des Rechtsbegriffs wird verwiesen auf das Referat "Das angeborene Menschenrecht" vom 15. Dez. 1987 und die darauf folgende Diskussion.

Einleitend in die Eigentumstheorie wird die Vorzugswürdigkeit der Weischedel-Ausgabe der "Metaphysik der Sitten" in der Darstellung der §§ 1 - 9 des Privatrechts vor der Neuedition Bernd Ludwigs im Felix Meiner Verlag 1986: "Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre" (liegt aus im Rechtsphilosophischen Seminar) nachgewiesen. Die Argumentation verweist auf die §§ 2 und 6 der RL, in denen der § 2 das "Ob" von Eigentum, also die Notwendigkeit eines Mein und Dein überhaupt behandelt; der § 6 hingegen das "Wie" von Eigentum, als nur in intelligibeler Form möglich, bespricht. Daraus wird gefolgert, daß eine Kombination der §§ 2 und 6, wie sie von Ludwig vorgeschlagen wird, nicht der Kantischen Argumentation entspricht.

Nachfolgend wird die Kantsche Idee eines natürlichen und rechtlichen Zustands in ihrem Verhältnis zum ursprünglichen und abgeleiteten Erwerb vorgestellt. Dabei wird die These vertreten, daß im Naturzustand sowohl ursprünglicher als auch abgeleiteter, im Rechtszustand jedoch nur ein abgeleiteter Erwerb möglich ist.

Nach diesem nur cursorischen Einstieg in die Eigentumstheorie Kants wird die Problemstellung entfaltet. Hier wird als historische Erkenntnis festgehalten, daß das Eigentum vor allem prekär wird in hocharbeitsteiligen Gesellschaften mit komplizierter Produktionstechnik, wie auch in jeder Gesellschaft, die trotz geringerer Technisierung hohe Vermögenskonzentrationen kennt (Großgrundbesitz). Es wird die Frage aufgeworfen, ob in der Freiheitslehre Kants eine Befugnis und Pflicht des Staates in bestimmten sozialen Situationen angelegt ist, eigentumsbeschränkend oder gar -aufhebend tätig zu werden: gibt es eine Pflicht des Staates a priori aus den Gesetzen der praktischen Vernunft, regulativ in das Eigentum seiner Bürger einzugreifen?

Die Antwort so zugespitzt wie die Frage: Eigentumsregulation steht zu Eigentum in einem analogen Verhältnis wie Zwang zu Recht. Auch äußerer Willkürgebrauch in Form von Eigentum steht unter den Gesetzen der äußeren Freiheit, muß also öffentlich-zwangsgesetzlich bestimmt werden. Eigentumsregulation ist wie Eigentum selbst ein Postulat der praktischen Vernunft, um den äußeren Freiheitsabgleich zu ermöglichen. Die Kantsche Freiheitslehre läßt sich also unmittelbar zur Begründung einer jeden Gesetzgebung heranziehen, die die Sozialpflicht von Eigentum konkretisiert.

## GLIEDERUNG

A	<u>Freiheit, Sittlichkeit, Recht</u>	1
I	Freiheit	1
II	Sittlichkeit	3
III	Recht	6
B	<u>Eigentum</u>	11
I	Die Notwendigkeit von Eigentum	12
II	Die Form von Eigentum	17
1)	Besitz	17
2)	Erwerb	21
a)	Naturzustand und ursprünglicher Erwerb	22
b)	Bürgerlicher Zustand und abgeleiteter Erwerb	24
C	<u>Gesellschaftlichkeit von Eigentum</u>	28
I	Problemstellung	28
II	Lösung in Antinomieform	36
1)	These: Der Staat hat eine Pflicht a priori, eigentumsregulativ einzugreifen	36
2)	Antithese: Der Staat hat keine Pflicht a priori, eigentumsregulativ tätig zu werden	41
3)	Auflösung der Antinomie	44
III	Lösung in deduktiver Form	49
IV	Kasuistische Fragen dieser Staatspflicht	52

# LITERATURVERZEICHNIS

## 1. Primärliteratur

- Weischedel, Wilhelm (Hrsg.) Die Werke Immanuel Kants in zwölf Bänden  
Suhrkamp-Verlag 5. Aufl. 1962  
Es werden zitiert:  
Untersuchung über die Deutlichkeit der  
Grundsätze der natürlichen Theologie und  
der Moral (Bd.2 S.741 ff)  
Kritik der reinen Vernunft (Bd. 3 und 4)  
Immanuel Kants Logik - ein Handbuch zu  
Vorlesungen (Bd.6 S.419ff)  
Grundlegung zur Metaphysik der Sitten  
(Bd.7 S.5 ff)  
Kritik der praktischen Vernunft  
(Bd.7 S.123 ff)  
Die Metaphysik der Sitten  
(Bd.8 S.305 ff)  
Die Religion innerhalb der Grenzen der  
bloßen Vernunft  
(Bd.8 S.347)  
Über den Gemeinspruch: das mag in der  
Theorie richtig sein, taugt aber nicht  
für die Praxis  
(Bd.11 S.125 ff)  
( die Bände werden in römischer Ziffer,  
die Seite in arabischer angegeben - die  
Seite folgt der Weischedel-Paginierung )
- Deutsche Akademie der  
Wissenschaften zu Berlin  
(Hrsg.) Kants gesammelte Schriften  
de Gruyter-Verl. Berlin 1955  
Es werden zitiert:  
Vorarbeiten zu Die Metaphysik der Sitten  
(Bd.23, S.207 ff)  
(zit.: AA 23, S. ...)
- Ludwig, Bernd (Hrsg.) Immanuel Kant: Metaphysische Anfangsgrün-  
de der Rechtslehre  
Felix Meiner Verl. Hamburg 1986  
( es wird nur das Vorwort zitiert: Lud-  
wig, S. ... (röm.Ziffer) )

2. Sekundärliteratur

- Brocker, Manfred                      Kants Besitzlehre  
Königshausen und Neumann 1987  
(zit.: Brocker, M. S. ...)
- Kersting, Wolfgang                    Wohlgeordnete Freiheit  
de Gruyter Berlin 1984  
(zit.: Kersting, W. S. ...)
- Kühl, Kristian                        Eigentumsordnung als Freiheitsordnung  
Karl Alber Verl. Freiburg/München 1984  
(zit.: Kühl, K. S. ...)
- Langer, Claudia                        Reform nach Prinzipien  
Klett-Cotta Verl. Stuttgart 1986  
(zit.: Langer, C. S. ...)
- Schmidlin, Bruno                      Eigentum und Teilungsvertrag  
in: Eigentum und seine Gründe  
Hölzberg-Köhler (Hrsg.)  
Paul Haupt Verl. 1983  
(zit.: Schmidlin, B S.47 ff)

3. Desweiteren herangezogene Literatur

- Kerber/Simon                        Wissenschaftstheorie für Juristen  
Ketzner Verl. 1980  
(zit.: Kerber/Simon S. ...)
- Marx, K./Engels, F.                    Die deutsche Ideologie  
in: Marx-Engels-Werke Bd.3 S. 9 ff  
Dietz Verl. Berlin 1983  
(zit.: Marx, K. MEW Bd.3 S. ...)
- Ökonomisch-philosophische Manuskripte  
aus dem Jahre 1844  
in: Marx-Engels-Werke Ergänzungsband 1.  
Teil, Schriften bis 1844, S.465 ff  
(zit.: Marx, K. MEW Erg.Bd.1 (bis 1844)  
S. ...)
- Falandt                                Bürgerliches Gesetzbuch (Kommentar)  
C.H.Beck München, 47.Aufl.1988  
(zit.: Falandt-§-Rdnr.)

Hisler, Rudolf

Kent Lexikon

Nachschlagewerk zu Kants sämtlichen Schrif-  
ten, Briefen und handschriftlichen Nachlass  
9. unveränderter Nachdruck der Ausgabe  
Berlin 1930

Georg Olms Verl. 1984  
(zit.: Hisler S. ...)

A Freiheit, Sittlichkeit, Recht

die Notwendigkeit  
dieses - nicht zu -  
Kritikgangs kurz  
plausibel machen



Die Kantsche Idee von Recht ist nur zu begreifen mit ihrer Grundlegung in der transzendenten Freiheits- und Sittenlehre. Mit diesem Überblick wird die Basis gelegt für ein Verständnis des Rechtsbegriffs Eigentum als eines freiheitlich sittlichen Vernunftbegriffs a priori.

I Freiheit

Der Ableitungszusammenhang zwischen personaler Freiheit und Recht ist vielfach an- und ausgedeutet in der Rechtslehre Kants.<sup>1</sup> Es wird entwickelt ein positiver und ein negativer Freiheitsbegriff.<sup>2</sup>

Die positive Ausdeutung meint " ... das Vermögen der reinen Vernunft, für sich selbst praktisch zu sein. " <sup>3</sup> Diese Formel in der Einleitung zur Rechtslehre weist zurück in die Kritik der reinen Vernunft, wo Freiheit als Vermögen der reinen Vernunft begriffliche Entfaltung findet.<sup>4</sup> Ausgangspunkt dort ist die Frage, ob es eine für sich selbst anfangende Kausalität gibt, oder ob alles, was ist, streng bedingt ist durch die Ursache/Wirkungs - Zusammenhänge der Natur. Die Antwort findet Kant in der Unterscheidung zweier Erkenntnisebenen: die Ebene der Erscheinungswelt, in der alles streng natürlichen Kausalverknüpfungen unterliegt<sup>5</sup>, und der Ebene der Vernunft im weiteren Sinne, der intelligibelen Welt, in der der Mensch das Vermögen hat, ohne Ursache von außen aus sich selbst heraus einen Kausalverlauf zu beginnen<sup>6</sup>.

In dieser Welt der Vernunft liegt der Freiheitsbegriff begründet. Sein Vernunftvermögen macht den Menschen unabhängig von der Erscheinungswelt in dem Sinne, als daß er frei von sinnlicher Erfahrung in sich selbst ruhend nur kraft seines Verstandes Ursachen setzen kann, die ihre Wirkungen nach sich ziehen. Diese Ursache besteht in reiner Denktätigkeit, deren Ergebnisse bestimmte Handlungsformen in praktischer Hinsicht

- 1: VIII 318, 323, 326, 329, 333, 337, 340, 345, 347
- 2: IV 503; VIII 318
- 3: VIII 318
- 4: IV 426 fe, 488 fe
- 5: IV 488
- 6: IV 488

gebieten. Der Mensch kann also aus sich selbst heraus Ge- und Verhalte entwickeln, ohne daß er dazu sinnlicher Erfahrung bedarf. Der Mensch ist autonom ( grch.: autos = selbst; nomos = Gesetz ). Kant nennt einen erfahrungsfreien Begriff, der nur in der reinen Vernunft gründet, einen transszendentalen Begriff a priori.<sup>1</sup> Mit dem positiven Begriff von Freiheit als eines Vermögens des Menschen, aus sich selbst heraus Handlungsimperative zu entwickeln, ist ein transszendentaler Freiheitsbegriff a priori gegeben.<sup>2</sup> Freiheit im Sinne dieser " Spontaneität " läßt die reine Vernunft in der Ideenwelt allumfassend und alldurchdringend sein, nirgends ist in ihr eine Anleihe in der Erscheinungswelt genommen.

Abgeleitet aus dem positiven Begriff der Freiheit ist der negative: " Die Freiheit der Willkür ist jene Unabhängigkeit ihrer Bestimmung durch sinnliche Antriebe."<sup>3</sup> Willkür heißt der Wille eines Menschen im Verhältnis auf einen Gegenstand außer ihm,<sup>4</sup> ist das Vermögen, sich gewisse Handlungsregeln zur Maxime, zum Prinzip des Wollens zu machen.<sup>5</sup> Es gilt, daß der ideal gedachte Mensch sich notwendigerweise nach den Regeln der Vernunft bestimmt, und sich nicht abhängig macht von sinnlichen Antrieben, er frei, im transszendentalen Sinne also autonom handelt. Diese negative Bedeutung von Freiheit gibt auch den praktischen Begriff der Freiheit ab. Die reine Vernunft wird in dem Maße praktisch, in dem sie eine Kausalität beschreibt, die nicht i s t - denn das wäre eine Kausalität der Natur -, sondern die sein s o l l ,<sup>6</sup> also befehlend in das Bewußtsein des Menschen hineinwirkt. Dieser Befehl ist die Handlungsregel, das Prinzip des Wollens, die Maxime, und er ist ein Sublimat der reinen, praktisch gewordenen Vernunft, gewonnen unabhängig von der Nötigung sinnlicher Antriebe.

Darin gründet sich die Handlungsfreiheit des Menschen: sich so zu verhalten, wie er freien Willens will, und nach den Regeln der praktischen Vernunft nur wollen kann. Damit wird der

- 1: III 101
- 2: IV 489
- 3: VIII 318; sinngemäß auch in IV 489
- 4: AA 23, 319
- 5: AA 23, 256
- 6: IV 493

Vom Spontaneität



Mensch unbedingt, streift mit sinnlicher Bedingtheit das Dingliche, Determinierte, Sachlich-Objekthafte an sich ab und wird Subjekt durch sein Vermögen zum Selbstsein a priori.

Die Freiheitslehre ist Ideenlehre. Alles, was sich aus ihr entwickelt, ist Idee, und steht zur Wirklichkeit nicht als Faktum, sondern als in unbedingter Allgemeinheit gebietende Norm.<sup>1</sup> So erschließt sich die praktische Vernunft, die die praktischen Gesetze der Sittlichkeit abgibt, auch n u r in ihrer Idealität, ebenso: die praktischen Gesetze und die Sittlichkeit selbst.

## II Sittlichkeit

Der Mensch verhält sich, er handelt. In sich trägt er das Vermögen, autonom zu handeln. Er weiß um die Denkmöglichkeit anderer Wesen, denen dieses Vermögen auch zukommt. Diese Denkmöglichkeit wird durch seine Erfahrung, in seinem Sein als Mensch unter Menschen bestätigt. In seinem Vermögen zur Autonomie ist er anderen gleich. Diese Gleichheit macht es ihm notwendig, sein eigenes Verhalten mit zugrundeliegender Maxime als das mögliche Verhalten eines anderen außer ihm zu denken. So wie er die Maxime bildet, muß er sie als Maxime eines jeden anderen denken können. Gleichheit zwingt zur Verallgemeinerbarkeit der Maximenbildung eines jeden im Sinne einer Anerkennungsbeziehung zwischen je autonomen Subjekten. Verwirklichung von Freiheit im Handeln ist nur so praktisch-vernünftig möglich, wenn sie Freiheitsverwirklichung anderer in Bezug nimmt.

Es gibt also zwei Perspektiven sittlicher Handlungsbegründung: nach innen, im forum internum des Menschen, auf die Bestimmungen der reinen praktischen Vernunft schauend, die sich wiederum gewinnen aus einem allgemeinen Außen, die unbestimmte Menge anderer denkmöglicher Vernunftsubjekte in Betracht ziehend.

1: IV 499 im Zusammenhang zu lesen mit § 1 KpV ( VII 126 ff ), §§ 6,7 KpV ( VII 138 - 144 )

Triebfeder moralischen Handelns ist die Achtung, die Achtung vor dem praktischen Gesetz in einem selbst, und dadurch vermittelt die Achtung vor der Autonomie eines jeden anderen. Einerseits die Pflicht des Menschen zur Selbstschätzung in Ansehung eigenen moralischen Vermögens, andererseits die Pflicht zur Fremdschätzung, in Ansehung fremden moralischen Vermögens. In der Erkenntnis der praktischen Vernunft entwirft sich der Mensch weit über sich selbst hinaus, begreift sich selbst als einen Teil der Menschheit, als einen Teil der Gesamtheit autonomer Vernunftsubjekte. Dieser Entwurf als Ausfluß der Gleichheit bringt ihn zur Verallgemeinerung und Wechselbezüglichkeit innerer Maximenbildung.<sup>1</sup>

Der Mensch ist dadurch ausgezeichnet, daß er einen Willen hat, d.h. sich in den Kausalzusammenhang praktischer Gesetze bewußt setzen und seine Handlungen als Wirkungen rein vernünftiger Freiheitsgesetze a priori begreifen kann.<sup>2</sup> Der Wille ist das Vermögen, durch Vorstellung Ursache in der Erscheinungswelt sein zu können, unter der Voraussetzung vollkommener Spontaneität dieses Vermögens der reinen Vernunft, die "für sich praktisch" ist.<sup>3</sup> Im Willen ist dem Menschen das Bewußtsein für die Gesetzgebung der reinen Vernunft gegeben.

Die reine Vernunft nun drückt in diesem Befehl ein Sollen aus, und dieses Sollen stellt eine "mögliche Handlung" vor,<sup>4</sup> und zwar allgemein und unabdingbar für jeden Vernünftigen. Dem Sollen zu entsprechen ist Pflicht. Pflicht ist der motivierende Druck, den der Mensch an Betrachtlich praktisch-gesetzlicher Vernunft erfährt. Anders: "Pflicht ist die Notwendigkeit einer Handlung aus Achtung für das Gesetz."<sup>5</sup>

Gesetze sind universelle Regeln, die jederzeit und notwendig gültig sein müssen. Kant nennt sie praktische Gesetze, wenn sie objektive Gesetze der Freiheit sind, die als Imperative eine bestimmte Verhaltensform gebieten. Sie drücken eine

1: zur "Achtung" s. VII 27, 191 ff (194-201); VIII 534

2: VII 256

3: VIII 317, 318

4: IV 499

5: VII 26

Kausalität aus, die sein s o l l . Das Gesetz gilt und gebietet kategorisch, wenn es Zweck in sich selbst und nicht lediglich Mittel zur Beförderung eines außer ihm liegenden Zweckes ist. Es muß also in sich begründet sein, an sich gut, und das ist es nur als ein Teil der praktischen Gesetzgebung a priori.<sup>1</sup>

Die praktischen Gesetze der Freiheit benennt Kant wie folgt:

- " ... handle so, als ob die Maxime deiner Handlung durch deinen Willen zum allgemeinen Naturgesetze werden sollte."<sup>2</sup>
- " ... Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest."<sup>3</sup>
- Grundbedingung der Zusammenstimmung des Willens mit der allgemeinen praktischen Vernunft ist " ... die Idee des Willens jedes vernünftigen Wesens als eines allgemein gesetzgebenden Willens."<sup>4</sup>

Diesen kategorischen Imperativen sind zwei formale Regeln unterlegt:

- " Tue das Vollkommendste, was durch dich möglich ist ... "

und

- " Unterlasse das, wodurch die durch dich größtmögliche Vollkommenheit verhindert wird."<sup>5</sup>

Die kategorischen Imperative sind transzendental. Sie sind Ausdruck der Autonomie des Menschen, destilliert aus der für sich praktischen reinen Vernunft. Sie sind nicht inhaltliche Bestimmungen positiven Sins, sondern sie wirken auf das Bewußtsein des Menschen, und bestimmen dort als formale Grundsätze die Bildung von Maximen, Willensprinzipien, Handlungs-

- 1: VII 148
- 2: VII 51
- 3: VII 61
- 4: VII 63
- 5: II 771

wahrscheinlich -

regeln des aktiven, handelnden Menschens.<sup>1</sup> Sie bilden den formalen Rahmen, in den sich das inhaltlich beliebige - in seiner Beliebigkeit den individuellen Glücksvorstellungen der Menschen überlassene - sittliche Tun einzupassen hat.

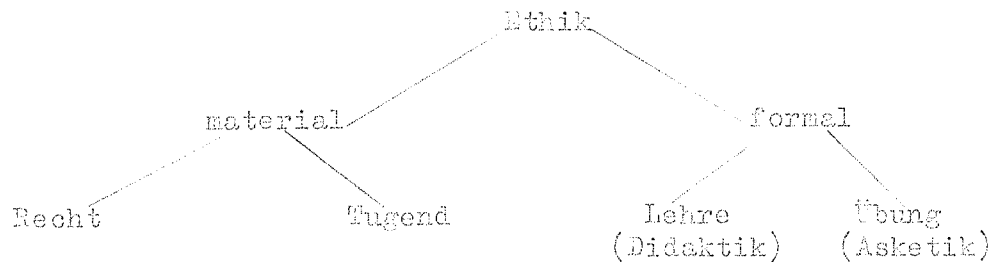
Damit ist dieser Satz verständlich:

"Reine Vernunft ist für sich allein praktisch, und gibt (dem Menschen) ein allgemeines Gesetz, welches wir das Sittengesetz nennen."<sup>2</sup>

- und die Kantsche Sittenlehre in ihren Grundfesten entworfen.

### III Recht

Die Sittenlehre ist unterteilt. Zum Formalobjekt zählt Kant die Methodenlehre, die in die Didaktik und die Asketik zerfällt. Das Materialobjekt nennt Kant die Elementarlehre, die sich in die Lehre von den Tugendpflichten und die Lehre von den Rechtspflichten gliedert. Es ergibt sich also folgender Aufbau:<sup>3</sup>



Im Bewußtsein seiner eigenen Vernunft erkennt der Mensch seine Pflicht, die sich aus den kategorischen Imperativen der praktischen Vernunft ergibt. Diese Imperative drücken einer jeden Willkür gegenüber ein Sollen aus,<sup>4</sup> d.h., eine motivierende Kraft, die das Willkürsubjekt bei Auseinandersetzung mit der Welt bestimmt. Als autonomes Vernunftswesen tritt diese Pflicht in ihm auf als Selbstzwang, als Selbstnötigung zum vernunftbestimmten Handeln. Dieses entspricht der Doppelnatur des Menschen: einerseits ist er ein ideales Wesen, welchem das Vermögen zur Vernunft gegeben ist und die Fähigkeit, sich nach ihr zu bestimmen, andererseits ist er ein

1: VII 141  
 2: VII 142  
 3: VIII 350  
 4: VII 42 o.

reales Wesen, welches sich nicht notwendigerweise nach der Vernunft bestimmt, also der Mötigung durch die Vernunft bedarf. Im Selbstzwang ist also eine Relation zwischen den praktischen Gesetzen der Vernunft und der Willkür ausgedrückt daß diese nicht mit jenen notwendig übereinstimmt, also durch Hinlenkung in Übereinstimmung gebracht werden muß.<sup>1</sup> Der selbstzwang geht auf das Motiv der Handlung, also auf die Maxime, die dem menschlichen Handeln zugrundeliegt. Zu einer Maxime kann man nur sich selbst zwingen, nicht aber kann man zu ihr gezwungen werden.<sup>2</sup> So lauten die Gesetze der Tugend.

Demgegenüber verändern die Gesetze des Rechts die Betrachtungsweise. Zielen die Gesetze der Tugend ab auf das forum internum des Menschen, auf sein Gewissen um die Vernunft, so zielt das Rechtsgesetz ab auf das forum externum, die Äußerlichkeit des Menschen in seinem Verhältnis zu anderen Menschen. Das Rechtsgesetz sagt, was zu tun ist in Ansehung der Autonomie anderer Menschen.

Zu illustrieren ist das mit Kontrollfragen der Tugend und des Rechts, die der Mensch sich vernünftigerweise stellen könnte: " was soll ich tun ? " - als Frage der Tugend, bei der der Mensch autonom und in sich ruhend spontan über die Maxime seiner Handlung entscheidet; " was sollst Du tun ? " - als Frage des Rechts, in der der Mensch sich distanziert betrachtet als ein Vernunftsubjekt unter vielen, und sich auf die Vermittelbarkeit eigener Freiheitsverwirklichung mit der Freiheit eines jeden anderen befragt, wie er auch umgekehrt einen jeden anderen in dessen Freiheitsverwirklichung auf die Vermittelbarkeit mit seiner Freiheit befragen darf. Letzteres kann nicht auf die Maxime der Handlungen von anderen gehen, denn das hieße, diese in ihrer Regelsetzungsautonomie in Frage zu stellen, was der dritten Ausformung des kategorischer Imperativs widerspräche.<sup>3</sup> Die Gesetze des Rechts als Sittengesetze können die Handlungen der Willkürsubjekte nur in ihrer Äußerlichkeit meinen, und in dieser Äußerlichkeit werden durch das Recht Möglichkeit und Grenze tatsächlichen Freiheitsgebrauchs abgesteckt, bestimmt das Rechtsgesetz als synthetischer Vernunftbegriff a priori das Handeln des Ver-

1: VIII 508

2: VIII 510

3: VII 63

die Natur der des  
spezifischen Themas  
die Seite  
des Freiheits realisation  
ist Gegenständlichkeit  
bevorzugen.

nunftgenossen mit Rücksicht auf andere in seiner äußeren Form. Es drückt also in diesem Sinne die Erwartung aus, daß sich alle so verhalten mögen, daß die freiheitsgesetzliche Regelsatzungsautonomie eines jeden und deren äußerer Gebrauch nicht durch Schädigung negiert, ihr durch Schädigung die Anerkennung versagt wird.

" Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann. " <sup>1</sup>

Die Freiheit, begriffen als Spontaneität der Vernunft und als Unabhängigkeit von jemandes anderen nötiger Willkür, ist ein angeborenes Recht, worin der Mensch allen anderen gleich ist. <sup>2</sup> Dieses angeborene Recht befugt die Vernunftgenossen untereinander sich gegenseitig zu verpflichten, einander zu achten und anzuerkennen als je freie und autonome Wesen, was im äußeren Verhältnis seinen Ausdruck in der Nichtschädigung des anderen findet.

Befugnis und Pflicht gehen auf die Äußerlichkeit der Handlung. Sie heißen rechtliche Befugnis und Rechtspflicht. Sowohl Befugnis als auch Pflicht können in ihrer Äußerlichkeit eingefordert werden nach dem Prinzip äußeren Zwangs. Eine Handlung, die in ihrer Äußerlichkeit anderen die Subjektsqualität abspricht, ist Unrecht. Sie ist ein Hindernis der Freiheit nach äußeren Gesetzen. Rechtszwang, definiert als Einschränkung der Freiheit durch die Willkür anderer, stellt sich gegen dieses Hindernis, und repariert den rechtlichen Zustand äußerlicher zwischenmenschlicher Anerkennungsbeziehung: " ... mithin ist mit dem Rechte zugleich eine Befugnis, den, der ihm Abbruch tut, zu zwingen, nach dem Satze des Widerspruchs verknüpft. " <sup>3</sup>

In Gesellschaft und Staat steht der Mensch unter gesetztem Recht, einer öffentlichen Zwangsgesetzgebung, die Kant positives Recht nennt. <sup>4</sup> Diese Gesetze beruhen auf dem Willen des Gesetzgebers, und bilden das positive System einer idealen

1: die berühmte Definition des Rechts, VIII 337

2: VIII 345

3: VIII 338 fe

Gesellschaft, nach dem der zwischenmenschliche Freiheitsabgleich vorgenommen wird. Gesetzgeber ist der Souverän. Dieser ist zu denken ideal als der zu einer Staatsoberhaupt ( König, Diktator, Parlament ? ) zusammengefaßte vereinigte Wille sämtlicher Staatsmitglieder. Der Souverän hat gesetzgebende Autorität, er hat das von ihm gesetzte Recht mit der Freiheit eines jeden und den Gesetzen a priori der praktischen Vernunft zu vermitteln. Idealerweise hat diese Vermittlung stattzufinden nach allgemeinen Freiheitsgesetzen, von ihm erlassene Gesetze sind Ausdruck dieser Vermittlung, also vernünftig also verbindlich im Sinne eines sich selbst verbindenden freien Volkswillens nach den Grundsätzen der praktischen Vernunft. Idealerweise tritt das Staatsgesetz also dem Menschen entgegen als Ausdruck der ihm eigenen Autonomie in Vermittlung mit der Autonomie eines jeden anderen, den zu schädigen er vernünftigerweise nicht wollen kann, da er sonst eine Selbstschädigung in Verallgemeinerung seiner Maximen denken müßte. Folglich ist ihm das Staatsgesetz wie selbstgesetzt.<sup>1</sup>

Recht ist also die praktisch-vernünftige Zwangsordnung, in der jedem Menschen seine Autonomie äußerlich gesichert wird. Eine Handlung, die dieser Ordnung gemäß ist, nennt Kant eine legale Handlung.<sup>2</sup> Sie stimmt überein " ... mit dem Gesetze, ohne Rücksicht auf die Triebfeder derselben, ... "<sup>3</sup>. Legales Handeln heißt, den Begriff der Freiheit im äußeren Verhältnis der Menschen zueinander zur Handlungsmaxime zu machen.<sup>4</sup> Insofern ist die Pflicht, rechtlich zu handeln, eine innere wie eine äußere Pflicht, denn schon die Tugendpflicht gebietet Achtung für das Gesetz.<sup>5</sup> Recht in Abgrenzung zur Tugend gebietet eine Pflicht, für die eine öffentliche Gesetzgebung und ein äußerer Zwang a u c h möglich ist.<sup>6</sup> Rechtshandeln ist ein Gebot der Tugend wie der äußeren Gesetze.

Es gilt also zwei Ebenen rechtlichen Sollens auseinanderzuhalten. Minmal das Sollen zum Recht hin wegen Freiheitsver-

1: VIII 461,757; XII 686 (hier zum Verhältnis Freiheit-Gesetz-Gewalt)

2: VIII 324

3: VIII 324

4: III 144

5: VIII 525

6: VIII 331

mittlung im äußeren Verhältnis der Menschen, dieses Sollen ist ein Sollen der Tugend und des Rechts, denn das Rechthandeln kann auch äußerlich erzwungen werden. Andernmal das Sollen aus dem Recht: dieses geht nur auf die Äußerlichkeit der Handlung ohne Ansehung des inneren Handlungsprinzips, und dieses äußere Recht heißt striktes Recht. Es bleibt ohne moralischen Gehalt, und gründet seine Verbindlichkeit lediglich auf die mögliche äußere Zwangseinwirkung gegenüber abweichendem Verhalten.<sup>1</sup>

Damit ist das Recht in seiner freiheitlich-sittlichen Ausdeutung und in seinem besonderen Durchsetzungsmodus erfasst.



B

Eigentum

In diese Rechtslehre als Ausdruck der freiheitsgesetzlichen Sittlichkeit des Menschen in seinem äußeren Verhältnis zu anderen ist die Eigentumslehre Kants eingewoben. Eigentumslehre beschreibt die fundamentale Theorie des zwischenmenschlichen Verhältnisses bei der Auseinandersetzung mit der den Menschen umgebenden Sachenwelt. Sache ist jedes erfahrungsmögliche Objekt, welches keiner freien Willkür fähig ist. Eigentum ist der Begriff vom "Mein und Dein", und damit ist ein Verhältnis zwischen Personen gemeint: ein Freiheitsabgleich von Vernunftspersonen vor Gegenständen ihrer Willkür. Also ist Eigentum keine Beziehung sittlicher Art zwischen Personen und einer Sache, sondern ein Rechtsverhältnis eines Willkürsubjekts zu allen anderen Willkürsubjekten in Ansehung einer Sache.<sup>1</sup>

✓

✓

Hierin ist die Idealität des Eigentumsbegriffs gegründet. In ihm ist nicht beschrieben ein tatsächliches Verhältnis des Menschen zur Natur, sondern ein ideales Prinzip eines Freiheitsabgleichs zwischen Menschen auf die möglichen Gegenstände, die die Natur ihnen gibt.

Wenn Kant bei Erläuterung eines erstmöglichen Erwerbs davon spricht, daß ein erstes Eigentum sich nur auf "Boden" beziehen kann, so ist mit dem Boden die Sachenwelt allgemein zu verstehen, in dem Sinne, als sie für den Menschen auf der Erde erreichbar ist. Die Erdoberfläche ist der Boden, und alles, was auf oder unter der Oberfläche ist, verhält sich zu ihr wie Anhaftendes, Zugehöriges zum Tragend-Stofflichen, wie inhärierende Akzidenz zur Substanz. Erwirbt man Boden, so erwirbt man alles übrige auf dem Boden Befindliche mit, so erwirbt man einen kleinen Ausschnitt der Sachenwelt, und die Gesamtheit des Bodens ist zu verstehen als die Gesamtheit der erreichbaren Welt außerhalb vernünftiger Personen.<sup>2</sup>

Zu zeigen ist mit Kant im folgenden die Notwendigkeit von Eigentum überhaupt als Rechtsbegriff, zudem die formale Ausgestaltung dieser Rechtsbeziehung zwischen Personen in Bezug auf Sachen.

1: VIII 370

2: MS § 12 RL ( VIII 372 )

Warum soll der Mensch nicht einfach in einer Welt leben, die das Eigentum nicht kennt? Wäre nicht auch ohne ein "Mein und Dein" eine Konzeption von Rechtlichkeit möglich, die die äußeren Bedingungen von Glückseligkeit garantieren könnte?<sup>1</sup>

Kant selbst gibt Antwort darauf im § 2 des Privatrechts.<sup>2</sup> Dieser ist in seinen Formulierungen sehr komprimiert und bedarf der Erläuterung. Als Interpretationshilfe wird der gesamte freiheitlich-sittliche Kontext herangezogen, in den die Eigentumslehre als Bestandteil der Rechtsidee gesetzt ist. Die Notwendigkeit eines Mein und Dein wird sich dabei aus der Notwendigkeit eines äußeren Freiheitsabgleichs zwischen Menschen überhaupt ergeben.

Die Erde hat eine Kugelgestalt, ist also endlich.<sup>3</sup> Die Welt der Sachen ist begrenzt für den Menschen auf das für ihn Erreichbare. In seiner Existenz muß der Mensch sich notwendigerweise dieser Sachenwelt bedienen: er muß atmen, essen, trinken, er nimmt Raum ein und bedeckt den Boden unter seinen Füßen.<sup>4</sup> Dieser Notwendigkeit korrespondiert sein physisches Vermögen, Gegenstände seiner Willkür zu gebrauchen. Der Mensch ist selbst Teil der Sachenwelt, und tritt durch Gebrauch in eine faktische Beziehung zu den Dingen. Im Gebrauch der Sachenwelt - und damit ist schon einfaches Atemschöpfen gemeint - wird der Mensch praktisch, er handelt. Als praktisch-vernünftiges Wesen soll der Mensch sein Handeln nach dem Sittengesetz bestimmen. Dieses Sittengesetz besagt ihm, in seinem äußeren Verhältnis zu anderen Menschen deren Eigengesetzlichkeit und Selbstbestimmung zu achten. Also muß der menschlichen Vernunft a priori ein Instrument anbei gegeben sein, nach dem sie den äußeren Freiheitsabgleich der Willkürsubjekte in Bezug auf die Sachenwelt vornehmen kann. Denn: ist einem Menschen der Gebrauch von Sachen notwendiger Willkürgebrauch, den er als freien Will-

1: radikale Eigentumskritik bis zu dessen Verneinung ist z.B. fester Bestandteil der Revolutionstheorie von Karl Marx, s. MEW Bd. 3 S.17-36; Erg.Ed.(bis 1844) 1 S.533 ff

2: VIII 354

3: davon muß auch Kant ausgehen, VIII 373

4: sittliche Pflicht zur Selbsterhaltung! VIII 553

1. in 3. Kap.

Willkürgebrauch nach den praktischen Gesetzen der Vernunft bestimmen soll, so ist dieses Praktischwerden auch jedem anderen Menschen notwendig, und auch den anderen ist die äußere Bedingung zu garantieren, sich freiheitsgesetzlich bestimmt in der Sachenvelt zu bewegen.

Es ist denkmöglich - und angesichts der endlichen Sachenvelt mit intensiver Bevölkerung Realität - daß der Mensch kollidiert in seinem Willkürgebrauch mit dem Willkürgebrauch anderer in bezug auf denselben Gegenstand - ein Apfel, den beide essen wollen, ein Boden, den beide bebauen möchten.

Bestünde in dieser Kollisionslage kein Zuordnungsprinzip, das den einen vor dem anderen zum Gebrauch der Sache bevorzugt, so könnten beide mit Fug und Recht behaupten, in Ansehung derselben Sache gleichermaßen ihre freie, d. h. vernunftgesetzliche Willkür praktisch werden zu lassen, und sich der Sache zu bedienen. Mit anderen Worten: beide hätten gleiches Recht auf den Gebrauch der Sache, auch mit Rücksicht auf die äußere Freiheit des anderen. Macht einer von beiden dann tatsächlich Gebrauch von der Sache, ist er den Apfel oder bestellt er den Boden, so schädigt er den anderen notwendig in dessen äußerer Freiheit, denn beide haben gleiches Recht zum Sachgebrauch. Das heißt, er wäre gezwungen, in Ansehung dieses Gegenstandes und der faktischen Notwendigkeit praktischen Freiheitsgebrauchs den anderen zu schädigen, oder: der Gegenstand wäre in praktisch-vernunftiger Hinsicht unbrauchbar oder "vernichtet"<sup>1</sup>, da in Ermangelung eines Zuordnungsprinzips ein sittlicher Gebrauch der Sache nicht möglich ist. Damit wäre jeder Sachgebrauch un-rechtlich: berücksichtigt man, daß jeder Gegenstand, jedes Molekül Luft ein potentiell Objekt fremden, ebenso freien Willkürgebrauchs sein kann, dem man die Möglichkeit zur Verwirklichung durch Ge- oder Verbrauch der Sache nähme, so wäre der Mensch im Gebrauch der Sachen nie sicher, nicht jemand anderen gerade durch den Gebrauch dieser Sache in dessen äußerer Freiheit zu lädieren, also rechtlich oder un-rechtlich zu handeln. Es stünde auch nicht in seinem Vermögen, zu entscheiden, ob er gerade rechtlich oder un-rechtlich handelt, denn der Sache ist nicht anzusehen, ob sich eines anderen Willkür auf sie bezieht oder nicht. Das wäre

die Konsequenz eines fehlenden Zuordnungsprinzips in tatsächlichen oder bloß denkmöglichen Kollisionslagen: ein rechtmäßiger Gebrauch der freien Willkür würde unmöglich gemacht<sup>1</sup>.

Komparat.  
die Kontinuität  
von röm. u. kont.  
org. u. Recht

Das kann nicht sein, denn den anderen in dessen äußerer Freiheit nicht zu schädigen ist Tugend - wie Rechtspflicht (siehe oben zum Rechtsbegriff). Ein Rechtssystem, welches ein solches Zuordnungsprinzip nicht kennt, würde den freien Willkürgebrauch an sich also unmöglich machen. Somit ist es eine unabdingbare Forderung der praktischen Vernunft, daß es ein solches Zuordnungsprinzip geben müsse. Dieses Prinzip ist in der Willkürvermittlung zwischen den Subjekten in Ansehung der sie umgebenden Sachen gefunden, also im Mein und Nein der Menschen im Äußeren Verhältnis zueinander, im Eigentum:

"Man kann dieses Postulat ein Erlaubnisgesetz (lex permissiva) der praktischen Vernunft nennen, was uns die Befugnis gibt, die wir aus bloßen Begriffen vom Rechte überhaupt nicht herausbringen könnten; nämlich allen anderen eine Verbindlichkeit aufzulegen, die sie sonst nicht hätten, sich des Gebrauchs gewisser Gegenstände unserer Willkür zu enthalten, weil wir zuerst sie in unseren Besitz genommen haben. Die Vernunft will, daß dieses als Grundsatz gelte, und das zwar als p r a k t i s c h e Vernunft, die sich durch dieses ihr Postulat a priori erweitert."<sup>2</sup>

Dieses hier vorgeschlagene Verständnis des § 2 der Rechtslehre weicht ab von in der Sekundärliteratur zur Metaphysik der Sitten vertretenen Auffassungen. Insbesondere zwingt die hier entwickelte Sichtweise zur Stellungnahme, warum hier der Weischedel-Ausgabe der Metaphysik der Sitten der Vorzug gegeben wurde vor einer aktuelleren, mit neueren Forschungsergebnissen aufwartenden Edition.

Diese neuere Edition erschien 1986, herausgegeben von Ludwig, Bernd. Im Vorwort dieser Ausgabe werden der Druckerei, die Ende des 18. Jhdts die Metaphysik der Sitten verlegte, mehrere Redaktionsversehen unterstellt, die bei Drucklegung entstanden, und die das Kapitel Privatrecht sperrig und undurchsichtig erscheinen ließen (Ludwig, XXVIII). Das mache eine geschlossene Interpretation unmöglich (Ludwig XXIX). Diese Redaktionsversehen seien nach neuesten philologischen Erkenntnissen zu korri-

1: AA 23, 215 o.  
2: VIII 355

gieren. In § 6 der Rechtslehre seien die Absätze 4 bis 6 als sogenannter "Buchdascher Textein Schub" zu streichen, sie seien dem übrigen § 6 inhomogen und darum verzichtbar. Stattdessen sei der gesamte § 2 an die Stelle der Absätze 2 bis 4 zusetzen (Ludwig XXVIII, XXVII). So führt Ludwig aus:

"Der in der dritten Frage des ersten Absatzes des § 6 als möglich angekündigte synthetische Rechtssatz ist das Postulat des § 2, welches in § 5 noch nicht als möglich erwiesen sein darf, da sonst (...) die Deduktion vor deren Ankündigung abgeschlossen wäre." (Ludwig XXVII).

Erst die Einbettung des § 2 in den § 6 gebe eine historisch authentische Wiedergabe des Textes, und mache neben anderen Änderungen eine "geschlossene Interpretation" des Textes möglich.

Dieses Verfahren mit der Quelle erscheint problematisch. Ohne auf historische oder philologische Forschung zurückzugreifen, läßt sich die Unhaltbarkeit der Ludwigschen Thesen rein aus der Argumentationsstruktur der §§ 1 bis 9 der Rechtslehre nachweisen. Zudem wird hier anhand der Weischedel-Ausgabe die von Ludwig vermißte geschlossene Interpretation der vermeintlich sperrigen §§ 2 und 6 geliefert.

§ 2 bespricht die Vorfrage einer jeden Eigentumstheorie überhaupt: warum soll es ein Mein und Dein geben? - und erkennt in sehr komprimierter Argumentation das Eigentum als ein Postulat der praktischen Vernunft. Da damit die Notwendigkeit einer Eigentumslehre überhaupt geklärt ist, nimmt es nicht Wunder, daß diese Frage anfangs besprochen wird.

Es folgen Exposition und Definition eines äußeren Mein und Dein in den §§ 4 und 5.

Der § 6 dann, der Ludwig zufolge den § 2 umschließen soll, behandelt die Frage, in welcher Form, wie ein Mein und Dein als synthetischer Rechtssatz a priori möglich ist ( dazu genauer unten, B II 1 ), nachdem im § 2 dessen Notwendigkeit erkannt wurde. Klärt § 2 das "Ob" von Eigentum, geht § 6 auf das "Wie" von Eigentum.

Entgegen Ludwig behandelt § 6 mit seiner dritten Frage im ersten Absatz nicht das Problem eines äußeren Mein und Dein überhaupt, denn diese Frage klärte schon der § 2, sondern befragt den Eigentumsbegriff auf seine Intelligibilität. Dafür ist ein bloßrechtlicher Besitz Bedingung (VIII 358). Diese, und nur diese notwendige subjektive Bedingung eines intelligibelen Besitzes wird untersucht als ein

gut

"synthetischer Rechtssatz a priori" in § 6 (VIII 358).

Das ist vom Erkenntnisinteresse des § 2 streng zu scheiden.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß es auch bei Drucklegung noch in Kantens Sinne war, die unterschiedlichen Gegenstände dieser Paragraphen an unterschiedlichen Stellen, und dort möglichst in ihrer logischen Abfolge im Text einzubringen.

Bettete man mit Ludwig den § 2 in den § 6, so würde man die gesamten Ableitungszusammenhänge der §§ 1 bis 9 des Privatrechts durcheinander, und Kant würde eine Argumentationsstruktur unterstellt, die das "Wie", die Form eines praktischen Vernunftbegriffs vor dessen zu erkennender Notwendigkeit diskutiert. Eine solche Argumentationsstruktur ist weder erhellend, noch ermöglicht sie eine "geschlossene Interpretation". Der § 2 macht sich in § 6 ebenso inhomogen und unpassend aus wie der "Buchdasche Textein Schub", der allerdings - und hier mit Ludwig und Buchda - verzichtbar erscheint an dieser Stelle im § 6.

Aus diesen Gründen ist für eine Interpretation der §§ 1 bis 9 der Rechtslehre nicht die Ludwig-Ausgabe heranzuziehen, auf deren These trotzdem hingewiesen sein soll, sondern tauglicher ist die Weischedel-Ausgabe von 1956.

Hingewiesen werden soll zudem auf noch ein anderes Verständnis des § 2 der Rechtslehre (Kersting, W.: Wohlgeordnete Freiheit S.127 ff.) Diese Auffassung verweist auf den § 2 Absatz 1, und interpretiert:

"Kern dieser Behauptung ist, daß eine rechtstheoretische Position, die den Begriff des rechtlichen Keinen auf Gegenstände des physischen Besitzes einengt, im Widerspruch zu sich selbst steht." (W.K. 128)

*red*



Das ist überinterpretiert. Von der Notwendigkeit intelligibelen Besitzes als Bedingung für Eigentum ist im § 2 keine Rede. Kern des § 2 als Behauptung ist - und nichts anderes steht wortlautgemäß in dessen Absatz 1 ! - daß es das Zuordnungsprinzip Eigentum geben muß, da sonst ein rechtlicher Gebrauch von Sachen in praktisch-sittlicher Hinsicht ausgeschlossen wäre. Gebe es ein solches Prinzip nicht, stünde man in einem unrechtlichen Zustand, da die äußeren Freiheitsgesetze notwendig unbeachtet blieben, folglich wäre eine Maxime, die ein Mein und Dein nicht kennt, rechtswidrig. Das, und nur das als These des § 2 Abs.1 wird in

den Absn. 2 und 3 des § 2 erläutert. Erwähnung findet der intelligibele Besitz in der Rechtslehre zwar schon vorher, im § 1 - dort aber nur als Denkmöglichkeit neben dem physischen Besitz vorgestellt als Bedingung für Eigentum, neben allerlei anderen Begriffsklärungen. Dessen Notwendigkeit für einen transzendentalen Eigentumsbegriff weist aber erst der § 6 nach, mitnichten der § 2.

Diese Auffassung, die sich zudem umfangreich (aus Notwendigkeit?) an den Vorarbeiten zu belegen versucht (W.K. 131-134), bleibt in ihrer Interpretation des § 2 unklar und nicht am Wortlaut orientiert. Sie greift in ihren Ergebnissen unzulässig dem § 6 vor. Sie ist daher abzulehnen.

## II Die Form von Eigentum

Nachdem mit der Notwendigkeit von Eigentum als eines Postulats der praktischen Vernunft das "Ob" von Eigentum erkannt ist, ist weiter nach der Form, nach dem "Wie" von Eigentum zu fragen.

Als Voraussetzung für Eigentum überhaupt erkennt Kant den Besitz, und als solchen den physischen oder den intelligibelen.<sup>1</sup> So diskutiert er in den §§ 6 und 7, welche Form des Besitzes einem Eigentumsbegriff a priori entspricht. Dazu im folgenden unter (1).

Nach Klärung dieser Frage diskutiert Kant in den §§ 10 bis 17, wie nach diesem Besitzbegriff der Erwerb von äußeren Gegenständen vor sich geht. Dazu unter (2).

### 1) Besitz

" Die subjektive Bedingung der Möglichkeit des Gebrauchs überhaupt ist der Besitz "<sup>2</sup>. Wann jedoch besitzt man eine Sache? Kant unterscheidet zwei prinzipielle Möglichkeiten:

- man besitzt eine Sache nur dann, wenn man sie in körperlicher Gewalt hat;

1: § 1 der Rechtslehre ( VIII 353 )

2: VIII 353

- man besitzt eine Sache schon dann, wenn man mit ihr ideal in einer bloßrechtlichen Verbindung steht, die einem die Sache als Gegenstand freier Willkür zuordnet, unabhängig von körperlicher Inhabung.

Eine der beiden Möglichkeiten muß gegeben sein, denn: Eigentum muß sein, Eigentum ist ein Postulat der praktischen Vernunft. Bedingung von Eigentum ist der Besitz, folglich ist der Besitz selbst eine Forderung der praktischen Vernunft. Die beiden Thesen, die den Besitzbegriff auf seine Abhängigkeit von körperlicher Inhabung befragen, schließen einander aus, gleichwohl muß eine von beiden wahr sein, - sonst gäbe es ja keinen Besitz. Die Thesen stehen zueinander im Verhältnis der Kontravalenz.<sup>1</sup> Das bedeutet, daß ein apagogisches Beweisverfahren hier zulässig ist: wird die Unwahrheit der These aufgezeigt, darf auf die Wahrheit der Antithese geschlossen werden, und umgekehrt. Dieses apagogische Beweisverfahren liegt auch als Argumentationsstruktur dem § 2 der Rechtslehre zugrunde, in dem die Notwendigkeit eines äußeren Mein und Dein damit begründet wird, daß es ohne ein solches nach den freiheitsgesetzlichen Maßstäben der praktischen Vernunft ein sittliches Handeln des Menschen bzgl. der Sachenwelt nicht geben kann.

Kant fordert den Begriff des Besitzes als einen synthetischen Rechtssatz a priori. Er muß also erstens ein reiner Vernunftbegriff sein, und zweitens der menschlichen Erkenntnis a priori etwas hinzutun.<sup>2</sup> Dieses sind notwendige Bedingungen, denn Kant entwickelt den Besitz als eine Forderung der praktischen Vernunft, als kategorischen Rechtsbegriff. Als solcher kann der Besitzbegriff nur ideal begründet sein.

Demit ist das Ergebnis eigentlich schon vorweggenommen. Gleichwohl sei es hier erläutert, da die Argumentation die Freiheitsgesetzlichkeit von Besitz und von Eigentum insgesamt verdeutlicht.

Setze: der Mensch ist nur im Besitze einer Sache, die er körperlich in seiner Gewalt hat. Ihm würde durch Gebrauch anderer der Sache seiner Willkür nur dann ein Schaden widerfahren

1: Begriff der Kontravalenz Herberger/Simon S. 39 ff

2: Begriff "a priori": III 46 ff

Begriff "synthetischer Satz a priori": III 52 ff



ren, wenn ein anderer ihn außerhalb seiner körperlichen Gewalt an der Sache setzen würde, ihn also z.B. einen Apfel aus der Hand winden oder ihn vom Boden vertreiben würde. Das aber wäre direkte physische, gegen Körper oder Geist gerichtete Nötigung des Besitzers. Diese jedoch ist schon durch die Freiheit in ihrer negativen Bedeutung sittlich-praktisch ausgeschlossen als unrechtlich: Freiheit als angeborenes Recht besteht negativ in der Unabhängigkeit von jemanden anderes nütigender Willkür. Diese nütigende Willkür wäre aber Voraussetzung, jemandes Besitz bei Geltung obiger Setzung zu schädigen. Besitz als Rechtsbegriff wäre demnach schon umfaßt von angeborenem Recht der Freiheit. Damit wäre Besitz in Abhängigkeit von körperlicher Innehabung ein analytischer Begriff, und kein synthetischer, wie von Kant gefordert. So erklärt sich der letzte Satz in § 6 Absatz 2:

" Der Satz von einem empirisch rechtmäßigen Besitz geht also nicht über das Recht einer Person in Ansehung ihrer selbst hinaus." <sup>1</sup>

Als analytisch taugt empirischer Besitz also nicht als Bedingung für Eigentum. Damit ist die These schon als unhaltbar erkannt.

Demgegenüber die Antithese: sie ordnet dem Menschen Sachen zu unabhängig von körperlicher Innehabung, sondern lediglich nach einem idealen Prinzip des Mein und Dein. Dieses Zuordnungsprinzip geht über den bloßen Selbstbesitz und die Freiheit im negativen Sinne hinaus, ist mithin ein synthetischer Satz, wie von Kant gefordert: mit ihm ist eine neue Dimension von Freiheitlichkeit in äußeren Willkürgebrauch des Menschen eröffnet, der Mensch kann seine Willkür weit über die Grenzen seiner körperlichen Möglichkeiten entwerfen, und sich so - über seine Körperlichkeit hinaus - entwerfen und in Beziehung setzen zur Sachenwelt.

Um zu zeigen, daß ein bloß-rechtlicher, also intelligibeler Besitz überhaupt möglich ist, bedient sich Kant eines Verfahrens, das er in der Kritik der reinen Vernunft entwickelt:

1: VIII 358, zur Ergänzung sei hier hingewiesen auf die Vorarbeiten - etwas undeutlich zwar, aber doch die Argumentation verbreiternd: AA 23, 309 u. ff.

" ... wenn das Bedingte gegeben ist, so ist auch die Summe der Bedingungen, mithin das schlechthin Unbedingte gegeben, ... " <sup>1</sup>

" Ich nenne alle Vorstellungen *zue i n* (in transzendentalen Verstande) in denen nichts, was zur Empfindung gehört, angetroffen wird. Demnach wird die reine Form sinnlicher Anschauungen überhaupt im Gemüte a priori angetroffen werden, worinnen alles Mannigfaltige der Erscheinungen in gewissen Verhältnissen angeschauet wird. Diese reine Form der Sinnlichkeit wird auch selber *r e i n e A n s c h a u u n g* heißen. So, wenn ich von der Vorstellung eines Körpers das, was der Verstand davon denkt, als Substanz, Kraft, Teilbarkeit etc., ingleichen, was davon zur Empfindung gehört, als Undurchdringlichkeit, Härte, Farbe etc., absondere, so bleibt mir aus dieser empirischen Anschauung noch etwas übrig, nämlich Ausdehnung und Gestalt. Diese gehören zur reinen Anschauung, die a priori, auch ohne einen wirklichen Gegenstand der Sinne oder Empfindung, als eine bloße Form der Sinnlichkeit im Gemüte stattfindet." <sup>2</sup>

So verfährt Kant in § 6 der Rechtslehre. Besitz ist als Begriff empirischer Anschauung gegeben, insoweit er die körperliche Innehabung umfaßt. Dieses ist die empirische Form des Besitzes, von der " ... alle Bedingungen der Anschauung, welche den empirischen Besitz begründen, müssen weggeschafft ( von ihnen abgesehen ) werden, um den Begriff des Besitzes über den empirischen hinaus zu *e r w e i t e r n* und sagen zu können: ein jeder äußere Gegenstand der Willkür kann zu dem rechtlich-Meinen gezählt werden, den ich ( und auch nur so fern ich ihn ) in meiner Gewalt habe, ohne im Besitz desselben zu sein." <sup>3</sup>.

Damit streift der empirische Besitzbegriff gleichsam alles ihm aus der Anschauung gegebene ab, derart skelettiert entsteht der intelligibele Begriff eines bloß-rechtlichen Besitzes einer Willkürherrschaft über eine Sache nach den Grundsätzen und dem Postulat der reinen praktischen Vernunft.

Zusammenfassend: daß es diesen Begriff geben muß, ist ein Postulat der praktischen Vernunft. Die empirische Ausformung des

1: IV 402  
2: III 70

Besitzbegriffs taugt nicht zur subjektiven Bedingung von Eigentum, denn er ist ein analytischer Begriff, und kann als empirischer Begriff nicht Teil einer metaphysischen Rechtslehre sein. Gefordert ist ein synthetischer kategorischer Rechtsbegriff a priori. So weist Kant nach, daß es Eigentum, gegründet auf einen bloß-rechtlichen Besitz geben muß, und diese Eigentumsform sich denknotwendig aus den Gesetzen der praktischen Vernunft entwickelt. Der bloß-rechtliche Besitz ist eine Denkfigur, ihm ist keine Anschauung unterlegt, er ist nicht erfahrbar.<sup>1</sup> So erklärt sich der intelligibele, bloß-rechtliche Besitz aus dem System der reinen praktischen Vernunft a priori.

## 2) Erwerb

" Ich erwerbe etwas, wenn ich mache ( ... ), daß etwas m e i n werde " <sup>2</sup> - nachdem die Notwendigkeit von Eigentum und die ideale Natur des Eigentumsrechts aufgezeigt ist, ist mit Kant zu analysieren, wie der Mensch zu etwas ihm Gehörigen als eines Gegenstandes seiner Willkür kommt. Kant formuliert das Prinzip der äußeren Erwerbung:

" Was ich ( nach den Gesetzen der äußeren Freiheit ) in meine Gewalt bringe, und wovon, als Objekt meiner Willkür, Gebrauch zu machen ich ( nach dem Postulat der praktischen Vernunft ) das Vermögen habe, endlich, was ich ( gemäß der Idee eines möglichen vereinigten Willen ) will, es solle mein sein, das ist mein. " <sup>3</sup>

Kant differenziert in den ursprünglichen Erwerb und den abgeleiteten Erwerb.

Der ursprüngliche Erwerb bezieht sich auf einen Gegenstand, auf den sich niemandes gesonderter Willkür gelegt hat, der willkürfrei ist, und heißt Benächtigung.<sup>4</sup> Sie ist ein Akt einseitiger Willkür als Faktum.<sup>5</sup>

Der abgeleitete Erwerb bezieht sich auf einen Gegenstand, der schon Objekt der Willkür eines anderen geworden ist. Er

1: dieser Begriff ist in den Vorarbeiten noch ausführlicher entwickelt, vgl. AA 23, 307 ff

2: VIII 368

3: VIII 348

4: VIII 369

5: VIII 370

ist ein Akt der Willkürvermittlung, z.B. durch Vertrag oder durch Gesetz.<sup>1</sup>

Die Willkür, ob einseitig oder vermittelt, gibt stets den Rechtsgrund ab einer jeden Erwerbung äußerer Sachen nach den Gesetzen der praktischen Vernunft.<sup>2</sup> Die Differenzierung in ursprünglichen und abgeleiteten Erwerb ist grundlegend, und ist einer der Schlüssel zum Verständnis der §§ 10 bis 17 des Deutschen Privatrechts.

a) Naturzustand und ursprünglicher Erwerb

Dem Menschen ist die Sachenwelt nicht a priori zugeordnet. Eigentum muß erworben werden.

Vor jedem rechtlichen Erwerbsakt leben die Menschen in einem Zustand des ursprünglichen Gesamtbesitzes,<sup>3</sup> den Kant auch nennt die "ursprüngliche Gemeinschaft"<sup>4</sup> oder Naturzustand. Dieser Naturzustand ist für Kant eine notwendige, wenn auch problematische Annahme,<sup>5</sup> für seine weitere Deduktion eines äußeren Erwerbs.

Problematisch in diesem Zusammenhang heißt, daß man diesen Begriff um der weiteren Deduktion willen ohne weiteren Wahrheitsbeweis annehmen möge, als bloße Fiktion und zur Voraussetzung des Folgenden. Ein problematischer Begriff ist derjenige, der eine logische Möglichkeit ohne objektiven Geltungsanspruch ausdrückt, dessen Annahme folglich willkürlich ist.

Kant ist es also mit dem Begriff des Naturzustands nicht zu tun um eine historische Wahrheit, sondern lediglich mit einer logischen Möglichkeit, die allerdings vor jedem Eigentumserwerb denknotwendig ist.

In diesem gänzlich unerweislichen und nichtempirischen Naturzustand sind die Menschen in ihrer Willkür unverbunden, und keinen öffentlichen Zwangsgesetzen unterworfen. Jeder

- 1: VIII 370
- 2: VIII 370
- 3: VIII 373
- 4: VIII 368
- 5: VIII 368

ist autonom, trägt das praktische Gesetz in sich, ist aber in seiner Unverbundenheit sein eigener Richter. Es gibt keine öffentliche Autorität, weder Gesetz noch strikte Rechtspflicht. Die Willkür aller ist noch nicht zu einem Ganzen verbunden. Es ist der Zustand des Krieges aller gegen alle, ein Zustand der Unsicherheit, entweder Täter oder Opfer einer Schädigung ( Läsion ) jemandes äußerer Freiheit zu werden.

Im Naturzustand ist die erste und ursprüngliche Erwerbung einer Sache überhaupt die des Bodens.<sup>1</sup> Die Menschen "haben ein Recht da zu sein, wohin sie die Natur oder der Zufall ( ohne ihren Willen ) gesetzt hat."<sup>2</sup> Es gilt der Grundsatz der Priorität, wer also in Naturzustand als erster eine Sache erwirbt, sich ihrer bemächtigt, dessen ist sie, der ist Besitzer.<sup>3</sup>

Die Einzelakte, die diesen ursprünglichen Erwerb zugrundeliegen, sind erstens: die Ansichnahme; zweitens: ein Akt der Willkür, der andeutet, daß man andere vom Gebrauch der Sache ausschließen möchte; und drittens: der Wille, daß einem die Sache gehören soll.<sup>4</sup> Es ist dieses insgesamt ein Akt einseitiger Willkür. Aus einem isolierten Akt einseitiger Willkür kann jedoch keine Rechtspflicht für andere gegen den Erwerber bzgl. des Gegenstands entstehen. Im Naturzustand ist nichts, was einen anderen hindern könnte, sich seiner Willkür bzgl. des bemächtigten Gegenstands zu bedienen, es sei denn die Fähigkeit des Besitzers, diesen zu verteidigen. Im Naturzustand steht die einseitige Willkür in keinem rechtlichen Vermittlungsverhältnis zur Willkür aller anderen, zum Zwecke der Garantie und Sicherung der äußeren Freiheit aller. Dazu bedarf es eines Zusammenschlusses zu einer öffentlichen Zwangsgesetzgebung. Diese ist im Naturzustand per definitionem nicht gegeben.

2  
Rechtsgrund ursprünglicher Erwerbung ist lediglich physische Inbesitznahme als Faktum, es ist nur ein empirischer Titel der Erwerbung möglich.

Erst im Konfliktfall, in dem eine weitere Person

1: VIII 372

2: VIII 373

3: VIII 369

4: VIII 368 ff

hinzutritt und ihre Willkür auf dieselbe Sache richtet, kann es zu einem - wenn auch begrenzten - Willkürvermittlungsprozeß kommen: der eine kann den anderen " ... n ö t i g e n , mit ihm zusammen in eine bürgerliche Verfassung zu treten." <sup>1</sup>. Dann ist dem Hinzutretenden nur noch ein abgeleiteter Erwerb möglich.

Das zusammengekommen bedeutet, daß der ursprüngliche Erwerb stets nur ein provisorischer, d.h. ein vorbereitender, unfertiger, vorläufiger Erwerb sein kann, weil ihm nicht die Vermittlung mit anderen Willkürsubjekten zugrundeliegt. Ein Mein und Dein findet statt nicht von Mensch zu Sache, sondern von Mensch zu Mensch. Fehlt dieses Zwischenmenschliche, wie im Naturzustand, so ist ein Mein und Dein kein endgültiges.

Gleichwohl ist der ursprüngliche Erwerb ein echter Erwerbsakt in dem Sinne, daß der Mensch nach Erwerb im Naturzustand rechtlich, d.h. nach den Gesetzen der äußeren Freiheit, befugt ist, die Sache zu gebrauchen. Findet der Erwerb statt nach den Gesetzen äußerer Freiheit, so gilt er " komparativ " ( vergleichbar ) <sup>2</sup> für einen vollgültigen, auf tatsächlicher Freiheitsvermittlung beruhenden Erwerb, <sup>3</sup> mehr noch: für ihn gilt die - allerdings widerlegliche - Vermutung nach dem Übergang vom Naturzustand in den bürgerlichen Zustand zu einem vollendeten rechtlichen Eigentum zu erwachsen.

b) Bürgerlicher Zustand und abgeleiteter Erwerb

Der Übergang vom Naturzustand in den bürgerlichen ist Pflicht, denn der Naturzustand " ... ist eine kontinuierliche Läsion der Rechte aller anderen durch die Annäherung, in eigener Sache Richter zu sein, und anderen keine Sicherheit wegen der ihrigen zu lassen, als bloß seine eigene Willkür " <sup>4</sup>. Nur im bürgerlichen Zustand sind die Bedingungen gegeben, in denen " ... jeder seines Rechts teilhaftig werden kann " <sup>5</sup>. Bürgerlicher Zustand heißt rechtlicher Zustand, weil sich in ihm die einzelnen Menschen gemeinsam unter eine öffentliche Zwangsgesetzgebung als Idee ihrer wechselseitig

1: VIII 366  
2: VIII 367  
3: VIII 367  
4: VIII 423, 474, 756 ( in der Fußnote )  
5: VIII 423

Das ist so  
nicht richtig:  
die soziale  
Voraussetzung  
des vorläufigen  
Werbens ist  
unbestimmt.

verbundenen Willkür stellen. Dieser Rechtszustand ist als Gesellschaft vollendeten Freiheitsabgleichs eine Vernunftidee, der die Staatswirklichkeit jedoch nachstreben muß.

Der Übergang von Naturzustand in den Rechtszustand ist markiert durch die Idee eines gemeinsamen ursprünglichen Vertrages. Der Vertrag ist Vorläufer der positiven öffentlichen Gesetzgebung, und faßt begrifflich die Idee der sich vereinigenden Willkür eines jeden mit jedem nach den äußeren Gesetzen der Vernunft,<sup>1</sup> ist " ... eine bloße Idee der reinen Vernunft, die aber ihre unbezweifelbare praktische Realität hat: nämlich jeden Gesetzgeber zu verbinden, daß er seine Gesetze so gebe, als sie aus den vereinigten Willen eines ganzen Volkes haben entspringen können, und jeden Untertan, so fern er Bürger sein will, so anzusehen, als ob (Sperrung G.S.) er zu einem solchen Willen mit zugestimmt habe."<sup>2</sup> Der ursprüngliche Vertrag ist gleich dem Naturzustand eine Annahme, als ob es ihn gegeben hätte.<sup>3</sup> Beide <sup>sind</sup> problematische Begriffe der reinen Vernunft mit unbezweifelbarer praktischer Realität in den Regeln des bürgerlichen Zustands.

Der bürgerliche Zustand gründet sich auf drei Prinzipien a priori: Freiheit der Menschen, Gleichheit der Untertanen, Selbstständigkeit der Bürger.<sup>4</sup> Das Willkürsubjekt erfährt dreifache Ausformung mit Verrechtlichung seiner Lebensumstände: als Mensch, als Untertan, als Bürger.

1: XI 151 (153 ff)

2: XI 153

3: zur Denkfigur des " Als Ob " bei Kant-Eisler S. 7:  
" Wo es keine Erkenntnis gibt und wo unsere Begriffe nicht - wenigstens nicht in der Form, in der wir sie nur denken können - für die Wirklichkeit gelten, in dieser keinen entsprechenden Gegenstand haben, da es nicht nur möglich, sondern auch theoretisch oder praktisch förderlich und geboten, die Dinge so zu denken, (...) "als ob" sie so wären oder so gegeben, bestimmt wären, wie die betr. Begriffe es meinen, also wenigstens nach Analogie der betr. Begriffsinhalte, denen aber ganz wohl etwas - wenn auch an sich Unerkennbares (...) - im Wirklichen entsprechen kann, so daß dann das "Als Ob" keineswegs immer nur reine, leere Fiktionen bezeichnen würde. Jedenfalls dient das "Als Ob" dazu, theoretisch-praktischen Werten ihren Einfluß auf das Handeln (...) und die Anforderungen an unsere Pflichten zu steigern." ( Stichwort "Als Ob", erster Absatz )

4: XI 145

Der bürgerliche Zustand ist Voraussetzung für Eigentum:  
" Etwas Äußeres als das Seine zu haben, ist nur in einem rechtlichen Zustand, unter einer öffentlich-gesetzgebenden Gewalt, d. i. im bürgerlichen Zustande, möglich " <sup>1</sup>

Das ist die Konsequenz der Eigentumskonzeption als eines Willkürvermittlungsverhältnisses zwischen Menschen bzgl. einer Sache. Andere sind nur dann vom Gebrauch der Sache rechtlich ausgeschlossen, wenn diese Vermittlung stattgefunden hat oder fingiert werden kann. Andernfalls bleibt der Akt des Erwerbs ein Akt einseitiger Willkür, der niemanden rechtlich verbindet gem. einer strikten Rechtspflicht.

Dieser Vermittlungsprozeß ist von Kant mit der Idee eines ursprünglichen Vertrages, mit dem die Menschen aus dem Naturzustand in den Rechtszustand übergehen, fingiert. Nur im bürgerlichen Zustande ist vollgültiges Eigentum, welches dem einzelnen durch die wechselseitig verbundene Willkür gesichert ist, möglich.

Der Motor, von Naturzustand in den Rechtszustand überzugehen, ist u. a. diese Sicherheit: " Wollte man vor Eintritt in den bürgerlichen Zustand gar keine Erwerbung, auch nicht einmal die provisorische, für rechtlich erkennen, so würde jener selbst unmöglich sein. " <sup>2</sup> - das Mein und Dein im Naturzustand entspricht dem im bürgerlichen, ohne jedwede gesichert zu sein - " Es würde also, wenn es im Naturzustand auch nicht p r o v i s o r i s c h ein äußeres Mein und Dein gebe, auch keine Rechtspflichten desselben mithin auch kein Gebot geben, aus jenen Zustand herauszugehen. " <sup>3</sup>.

Mit dem Erwerb im Naturzustand kann der Mensch nur das Seine bestimmen, nicht aber sichern, Erwerb und Besitz bleiben provisorisch. Übernimmt er das Erworbenene - bitteschön ein Vorgang, der sich in absoluter Idealität der Idee " Ob " abspielt - mit in den bürgerlichen Zustand, so wird schon bestimmte provisorische Eigentum gesichert gegen die Willkür aller. Erwirbt er im bürgerlichen Zustande, so bestimmt und sichert er sein Eigentum im Akt des Erwerbs.

1: VIII 365, Überschrift § 8 der Rechtslehre

2: VIII 431

3: VIII 431



Das bestimmte und gesicherte Eigentum heißt dann perentorisches, also dauerhaftes, den Willkürgebrauch anderer bzgl. der Sache "vernichtendes" Eigentum.<sup>1</sup>

Mit vollendeter Vermittlung der Willkür eines jeden mit jedem erlangt das Gemeinwesen Staatlichkeit.<sup>2</sup> Diese Staatlichkeit bildet heraus die drei Gewalten und einen Souverän.<sup>3</sup> Idealerweise hat der Souverän eines Staates Obereigentum an Privateigentum aller im Volk, denn der Souverän ist zu denken als die Vereinigung der Willkür aller, zu verstehen als die Summe des je einzelnen Willens im Volk. Dieses Obereigentum bezieht sich auf den Boden, und demnach - nach dem Verhältnis inhärierender Akzidenzien zur Substanz - auf alles auf dem Staatsgebiet befindliche. Sollte im Staatsgebiet ein Boden sein oder eine Sache, auf die sich aktuell keine gesonderte Willkür bezieht, so wäre ein solcher Flecken oder eine solche Sache nicht zu verstehen als herrenlos oder willkürfrei, denn dann wäre in Ansehung dieses Gegenstandes der Naturzustand ausgebrochen, sondern als der Willkür aller unterworfen, also dem Souverän direkt unterstehend. Wie ist im bürgerlichen Zustand eine Sache unabhängig von der Willkür irgend jemandes zu denken, sei sie nun eine gesonderte Willkür, oder aber als Summe aller Willkür im Souverän verkörpert.

Konsequenz: im bürgerlichen Zustand ist im Unterschied zum Naturzustand kein anderer als der abgeleitete Erwerb möglich, im Zweifel eben abgeleitet von der Willkür aller.<sup>4</sup>

Im Naturzustand ist sowohl einseitiger als auch - im Rahmen eines begrenzten Willkürvermittlungsprozesses - abgeleiteter Erwerb möglich, im bürgerlichen jedoch nur der abgeleitete.

1: VIII 366 fe

2: VIII 434

3: VIII 435

4: dieses Prinzip läge z.B. dem "idealen Erwerb" der §§ 32 fe der Rechtslehre zugrunde, VIII 406 fe

2. oben

Ein Zuordnungsprinzip im Verhältnis des Menschen zu seiner äußeren Umwelt ist notwendig, um dem Menschen unter Menschen überhaupt den Gebrauch seiner freien Willkür zu ermöglichen. Denknötwendig in einer metaphysischen Rechtslehre kann dieses Zuordnungsprinzip nicht auf empirischen Fakten gegründet sein, sondern muß sich ideal begründen. Darum ist nicht nur das Rechtsinstitut Eigentum, sondern auch das metaphysische Zuordnungsprinzip eines intelligibelen Besitzes "forderung praktischer Vernunft. Gesichertes Eigentum ist nur möglich, wenn der Mensch seine Lebensverhältnisse verrechtlicht, mit anderen Menschen in ein Verhältnis der Willkürvermittlung sich stellt. Diese Verrechtlichung manifestiert sich in öffentlicher Zwangsgesetzgebung, der die "Als ob"-Konstruktion eines ursprünglichen Vertrages zugrundeliegt. Mit diesem Vertrag als einer Idee der reinen Vernunft tritt der Mensch aus dem Naturzustand ein in den Rechtszustand, dessen Prinzip die Vereinigung der äußeren Handlungsfreiheit eines jeden mit jedem ist. So wie die Notwendigkeit von Eigentum ein Motor ist, in den Rechtszustand einzutreten, ist der rechtliche Zustand Voraussetzung eines gesicherten Mein und Dein: Eigentum und Rechtszustand bedingen einander, stehen begrifflich in einem Verhältnis wechselseitiger Abhängigkeit. Das Rechtswesen, das sich die Institutionen zur Gewalt- und Willkürvermittlung schafft, heißt der Staat.

## I Problestellung

Mit dem Eigentum ist dem Menschen ideal und tatsächlich ein Instrument gegeben, mit dem er seine Willkür über die Grenzen seiner Körperlichkeit ausdehnen kann. Er kann sich die Sachenwelt zuordnen nach Rechtsprinzipien und der Idee des intelligibelen Besitzes, und andere Willkürsubjekte von Gebrauch seiner Sache ausschließen: " Das äußere Meine ist dasjenige, in dessen Gebrauch mich zu stören Läsion sein würde, ob ich gleich nicht im Besitz desselben ( nicht Inhaber des Gegenstandes ) bin."<sup>1</sup>.

Dieses Eigentum wird garantiert vom Staat als der Idee vereinigtster Willkür, und zwar in seinen statischen wie auch dynamischen Charakter. Das öffentliche Gesetz schützt Eigentum als Rechtsinstitut und den Eigentumsverkehr, d.h. Kauf, Tausch usw.<sup>1</sup> Dem Eigentum, als Movers der Staatsgründung und beharrenden - d.h. konservierendem - Element im Staate, ist die rechtliche Tätigkeit des Staates in hohem Maße gewidmet.

Ein Staat, der die Verteilung der zur Verfügung stehenden "Glücksgüter" in optimaler Weise erreicht, wirft die Frage nach der Gesellschaftlichkeit von Eigentum nicht in drängendster Form auf. Wenn alle Menschen nach ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen versorgt sind, ist das Problem der Verteilungsgerechtigkeit nicht aufgeworfen. Der Mensch, der sich im Staate der Endlichkeit der Glücksgüter nicht bewußt zu werden braucht, wird die Frage nach der Sozialpflicht von Eigentum nicht stellen.

Gegenbeispiele zu einem solchen Utopia sind jedoch nicht ohne historisches Vorbild. In der entwickelten bürgerlichen Gesellschaft sind die Produktionstechniken komplex, und machen zur Finanzierung hohe Vermögenskonzentrationen notwendig. Das Phänomen der Kapitalakkumulation tritt zudem auf in der feudalen oder pseudo-feudalen agrarischen Gesellschaft, in der sich Grundeigentum auf einige wenige Aristokraten oder nichtadelige Latifundisten vereinigt.

Grundeigentum und Produktionsmittel ( hier i.e.S.: Fabriken, Maschinen ) haben gleichen Stellenwert als Eigentum privater Eigentümer. Bei hohen Vermögenskonzentrationen ist das Privateigentum häufig das Substrat gesellschaftlicher Arbeit, die nicht stets und notwendigerweise vom Eigentümer selbst geleistet wurde. " Das subjektive Wesen des Privateigentums, das Privateigentum als für sich seiende Tätigkeit, als Subjekt, als Person ist die Arbeit."<sup>1</sup> - und zwar die Arbeit des Arbeiters, und nicht - oder nur zu einem geringen Teil - die des Eigentümers.

Wahr, diese Gruppe?

allg. Eigentum?

1: Marx, Karl IAW Erg.Bd.1 (bis 1844) S.530

Kapitalakkumulation ist sich entwickelndes Eigentum. Die Möglichkeit ist gegeben, daß einige wenige ganz viele von Gebrauch ihrer Willkür in Bezug auf eine Vielzahl der in der Gesellschaft produzierten oder ihr als Ressource zur Verfügung stehenden Glücksgüter ausschließen dürfen. Damit einher geht eine bestimmte, faktische Modifikation der Gewaltvermittlungsverhältnisse. Eigentum wird zur politischen Größe. Privateigentum in seiner entwickeltsten Form, als Monopol, ist vor Gesellschaft gegenüber eine verselbstständigte Macht, die die Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Eigentum und Gesellschaft f a k t i s c h vertauscht. Den Konsens bzgl. seines Eigentums darf der Monopolist mit der Rechtsordnung unterstellen, wird von ihm abgewichen, darf er ihn mit Recht erzwingen. Demgegenüber steht der Nichteigentümer, dessen Konsentieren fingiert ist in der Zwangsgesetzgebung, in ökonomischer Abhängigkeit vom Monopolisten, so sich das Monopol bezieht auf Güter, die Gegenstände allgemeiner Bedürfnisse sind.

Ist das Produktivvermögen einer Gesellschaft monopolisiert - die entwickeltste, krasseste Form von Eigentum - ist der Boden, sind Fabriken, Maschinen vereinigt in einer Hand, so ist den Nichtbesitzenden die Möglichkeit genommen, ihren Lebensunterhalt, ihre Existenz mit Einsatz e i g e n e m Eigentums als Produktivvermögen bis auf die Arbeitskraft zu bestreiten. Faktisch notwendigerweise muß er in ein Vermittlungsverhältnis treten zu den Besitzenden, das aber notwendigerweise von seiner Abhängigkeit zu diesem in ökonomischer Hinsicht geprägt sein wird.

Die Idee eines Mein und Dein entwickelt faktisch eine gesellschaftliche Eigendynamik. Durch die Dynamisierung von Eigentum in Handel und Verkehr zur gegenseitigen Bedürfnisbefriedigung ist die Möglichkeit zu ungehinderter Kapitalansammlung bis hin zur Monopolisierung verfügbarer Güter gegeben. Die Gefahr ist real, daß das Eigentum der Gesellschaft gegenüber als eigenständige Macht auftritt, die sich ihrer Abhängigkeit von der Gesellschaft nicht mehr bewußt ist; diesem korrespondierend und verstärkend, eine Gesellschaft, die sich ihrer Abhängigkeit vom Eigentum bewußt ist, o h n e ihre Macht über das Eigentum zu kennen noch diese ausüben zu wollen. Nicht erst in diesem entwickeltsten Stadium von Eigentum auch in dessen Vorstufen schon stellt sich die Frage von

Verteilungsgerechtigkeit und Freiheitsgarantie.

Man kennt die Kantsche Rechtslehre die Probleme und Verhältnisse hocharbeitsteiliger Gesellschaften mit der Verselbstständigung von Eigentum nicht. Die historischen Vorbilder dazu entwickelten sich justament erst nach dem Tode Kants mit der Industrialisierung in Mitteleuropa Anfang des 19. Jahrhunderts. Die Kantsche Eigentumstheorie kennt eine Differenzierung zwischen Produktionsmittel - oder Konsumeigentum nicht, sondern in ihr ist der Begriff des Eigentums total, also total zu beziehen auf die Sachenwelt. Wohl vor Augen hatte Kant die Tatsache, daß es Arme und Reiche gibt, nicht zuletzt angesichts der feudalen Besitzstrukturen seiner Zeit. Die unterschiedliche materielle Ausstattung wußte er zu vermitteln mit seinen Vorstellungen von einem Vernunftstaat als Republik freier, und darum gleicher Bürger:

" Diese durchgängige Gleichheit der Menschen in einem Staat, als Untertanen desselben, besteht aber ganz wohl mit der größten Ungleichheit, der Menge, und den Graden ihres Besitztums, es sei an körperlicher oder Geistesüberlegenheit über andere, oder an Glücksgütern außer ihnen und an Rechten überhaupt ( ... ). Aber dem Rechte nach ( ... ) sind sie dennoch, als Untertanen, alle einander gleich, weil keiner irgendjemanden anders zwingen kann, als durch das öffentliche Gesetz."<sup>1</sup>

Das ist nicht zu lesen als Rechtfertigung ungehemmter Akkumulation, sondern als Feststellung der Bürgergleichheit der Untertanen, d.h. die Emanzipation von Arm und Reich in ihrem intelligibelen Willkürvermittlungsverhältnis Staat. Damit ist nicht eine bestehende Besitzstruktur zementiert, sondern die politische Potenz eines jeden Bürgers a priori als gleich entworfen.<sup>2</sup>

1: KI 147

2: Diese Stelle anders interpretiert von Kersting, S.243 f.: er sieht hier von Kant jede sozialstaatliche oder eigentumsregulative Funktion des Vernunftstaats negiert: "Diese klare Äußerung macht es schwer, die rechtlich gesetzgebende Vernunft Kants sozialstaatlich zu öffnen" (S.244) - diese Interpretation wird weder Wortlaut noch Kontext obiger Lesefrucht (KI 147) gerecht. Diese muß gelesen werden als: trotz materieller Ungleichheit sind Bürger als Untertanen gleich ! - hier sind weder sozialstaatliche noch eigentumspolitische Fragen berührt. Näheres dazu unten C II 2 und C 3, S.41 f.

Daraus folgert Kant: " Jedes Glied desselben ( des Staates, G.S.) muß zu jeder Stufe eines Standes in demselben (...) gelangen dürfen, wozu ihn sein Talent, sein Fleiß, und sein Glück hinbringen können; ... " <sup>1</sup> - daran darf er nicht gehindert werden durch Adelsprivilegien oder Vergleichbares. Der Staat soll dem einzelnen also formal die Möglichkeiten geben, daß dieser überall dort hingelangen kann, wozu ihn Kraft, Pflichtigkeit und Fortune befähigen. Das als Konsequenz der formalen Gleichheit der Menschen.

Formale Gleichheit ist Staatsprinzip, berücksichtigt man die Natur des Staates als Idee freier Willkürvermittlung autonomer und darum freier, gleicher Vernunftsubjekte, ist es staatskonstitutives Prinzip. Mit dem Prinzip formaler Gleichheit ist jedoch tendenziell bereits der Zustand materieller Ungleichheit angelegt. Unter formal Gleichen wird in jedem Eigentumverkehrsgeschäft der Stärkere, Pflichtigere, Gewitztere als der noch Stärkere hervorgehen. Er wird kraft seiner guten Eigenschaften mehr Güter auf sich vereinigen können als andere, und somit seine Willkürsphäre vergrößern. Geld geht zu Geld, und das trotz oder wegen beibehaltener formaler Gleichheit, und es können Besitzstrukturen entstehen, die in ihrem Beharrungsvermögen tradierten Adelsprivilegien in nichts nachstehen. Pointiert: intelligibele Gleichheit schlägt um in soziale Unfreiheit. <sup>2</sup>

Die Eigentumstheorie Kants ist nicht ausdrücklich für die Situation ausgearbeitet, in der bei fortwährenden äußeren Freiheitsgebrauch eines einzelnen, der sich in Vermögenskonzentration manifestiert, sich eine faktische soziale Abhängigkeit bei vielen ergibt, die einen möglichen Freiheitsgebrauch dieser Vielen materiell die Luft abdrückt. Die spannende Frage ist nun, ob an der Freiheitslehre Kants, aus der die transzendentale Rechts- und Eigentumslehre entwickelt ist, auch einen sittlichen Maßstab für politisches Handeln in dieser Situation abgewinnen kann. Diese Frage läßt sich noch weiter zuspitzen.

Gefragt werden muß nach den sittlich-praktischen Möglichkeiten staatlicher Gewalt, gegen einzelne Eigentümer Maßnahmen zu

1: KI 147

2: formuliert in Anlehnung an Kühl, K. S. 277

ergreifen, die diesen Eigentümer wie jeden anderen Bürger im  
Staat seine äußere Freiheit garantieren. Das bedeutet, daß  
der Staat zunächst auf seine Befugnis zum Eingriff in Privat-  
eigentum überhaupt befragt werden muß.

Diese Befugnis gesteht Kant dem Staate in vielfacher Hinsicht  
zu, gänzlich unproblematisch. So ist der Staat berechtigt,  
vernögende Bürger zugunsten unvernögender mit Abgaben zu be-  
lasten, denn " Der allgemeine Volkswille hat sich nämlich  
zu einer Gesellschaft vereinigt, welche sich immerwährend er-  
halten soll, und (...), um die Glieder, die es selbst nicht  
vermögen, zu erhalten." <sup>1</sup> - " Das kann nur geschehen durch  
Belastung des Eigentums ... " <sup>2</sup>. Auch gesteht er dem Staat  
eine Form von Enteignungsrecht zu: " ... daß es auch keine  
Korporation im Staat, keinen Stand und Orden, geben könne,  
der als Eigentümer den Boden zur alleinigen Benutzung den  
folgenden Generationen ( ins Unendliche ) nach gewissen Sta-  
tuten überliefern könne. Der Staat kann sie zu aller Zeit  
aufheben, nur unter der Bedingung, die Überlebenden zu ent-  
schädigen. (...) Die, so hier in die Reform fallen, können  
nicht klagen, daß ihnen Eigentum genommen werde, denn der  
Grund ihres bisherigen Besitzes lag nur in der Volksmeinung,  
und mußte auch, solange diese fortwährte, gelten. Sobald  
diese aber erlosch, (...) so mußte (...), das vermeinte  
Eigentum aufhören." <sup>3</sup>

Prinzipiell hat der Staat also die Möglichkeit, in bestehen-  
des Eigentum einzugreifen. Damit ist die Staatsfunktion  
nicht mehr nur eigentumsgarantierend, sondern auch als po-  
tentiell eigentumsregulierend erkannt. Eigentum ist also  
keine heilige Kuh, die von Staatswegen höchstens an Alters-  
schwäche sterben darf: es darf geschlachtet werden.

Problematisch ist allein noch, ob diese Befugnis zur Eigen-  
tumsregulation, die von Kant schon kasuistisch vorgezeichnet  
ist, sich zuspitzen läßt auf eine staatliche P f l i c h t  
zur Eigentumsregulation. Die Pflicht zu einer Handlung geht  
in praktisch-sittlicher Hinsicht über das bloße Vermögen zu  
ihr hinaus.

1: VIII 446  
2: VIII 446  
3: VIII 444,445

keine Voraussetzung  
aus dem Eigen-  
tumsbegriff - über  
die Vermögen zu klagen  
wäre zu erwarten.

Zunächst zu klären ist, welcher Art eine solche Pflicht überhaupt sein könnte. Kant unterscheidet in der Sittenlehre Rechtspflichten und Tugendpflichten.

Rechtspflichten sind die Bedingungen äußeren Willkürabgleichs. Sie vermitteln die äußere Freiheit aller mit jedem. Recht ist mit der Befugnis zu zwingen verbunden nach dem Satz des Widerspruchs. Sozialer Abweichung kann bei Erheblichkeit mit Zwang begegnet werden. Dieser Zwang ist ein äußerer Zwang. Er ist wiederum Ausdruck der Freiheitsvermittlung aller in ihrem äußeren Verhältnis.<sup>1</sup>

Im Unrechtsfall setzt Zwang jemanden voraus, der zwingt, und jemanden, der gezwungen wird. Der Normalfall ist, daß es der Staat ist, der zwingt, und es der Bürger ist, der gezwungen wird.

Bestünde eine Rechtspflicht des Staates, eigentumsregulativ tätig zu werden, so müßte er im Nichtbefolgensfall gezwungen werden können. Unklar bleibt, wer ihn sollte zwingen können. Der Bürger als einzelner kann es nicht sein, denn ihm steht ein Zwangsrecht gegen den Staat nicht zu.<sup>2</sup>

Denkbar wäre eine überstaatliche Institution, deren Zwangsgewalt sich der Staat unterstellt sieht. Diese Institution könnte den Staat, ggf. nach den Regeln des Völkerrechts, dann zwingen. Das setzt jedoch voraus einen Akt des Staates, in dem er sich partiell seiner Autonomie begibt zugunsten dieser Institution - davon ist in der Kantischen Vernunftstaatskonzeption nicht auszugehen.

Demgegenüber sind staatsinterne Zwangsapparate, wie z.B. die Gerichte, bei denen der Bürger ein bestimmtes staatliches Verhalten einfordern darf, Organe staatlich-freiwilligen Selbstzwangs, nicht aber Institutionen äußeren Rechtzwangs für den Staat als Ganzes.

Vorausgesetzt, eine Pflicht bestünde, so gäbe es niemanden, der den Staat zu ihrer Befolgung würde zwingen können als den Staat selbst. Also könnte die Pflicht des Staates zum Eingriff in das Privateigentum keine rechtliche Pflicht sein, die je äußeren Zwang nach sich zöge. Diese Pflicht, so sie existiert, könnte nur eine moralische sein, deren Befolgung allein nach

1: VIII 339

2: XI 161



dem Prinzip des Selbstzwangs geschickt.

Zudem ist zu klären, ob es zulässig wäre, eine solche Pflicht des Staates zu verengen auf eine bestimmte Form von Eigentum, in dem Sinne etwa, daß der Staat nur eingreifen dürfte in Produktionsmitteleigentum, nicht aber in Konsumeigentum.

Ließe man dieses zu, hieße das, eine sittliche Pflicht a priori des Staates in Ausschung der pragmatischen Zweckbestimmung ihres Gegenstandes zu bejahen oder zu verneinen. Das kann in einer metaphysischen Rechtslehre nicht sein.

So total, wie die Eigentumslehre bei Kant begründet ist, so kategorisch müßte eine sich auf Eigentum beziehende Sittspflicht des Staates entwickelt sein.

Die soziale Frage um das Produktionsmitteleigentum gibt lediglich den Anlaß, über eine solche Pflicht nachzudenken, nicht; jedoch läßt die Pflicht selbst sich aus ihr entwickeln in einer transzendental-praktischen Freiheitslehre. Zudem, ganz handgreiflich: warum soll die Unkrauthacke in der Hand des Bauern auf dem Felde staatlicher Absicht ausgesetzt sein, das 100 PS-starke Spassauto in der Hand eines Achtzehnjährigen aber nicht? - Eine staatliche Pflicht zur Eigentumsregulation besteht entweder allgemein und unabhängig als eine Pflicht der praktischen Vernunft a priori, oder sie besteht überhaupt nicht ( oder nur in hypothetisch-pragmatischer Einsicht - hier aber ist es um höchstmögliche Pointierung der Fragestellung zu tun ).

So vorangetrieben kann die Frage an die Kantsche Eigentumslehre in ihrer transzendental-freiheitlich-sittlich-rechtlichen Verwurzelung formuliert werden:

Gibt es eine Pflicht des Staates a priori aus den Gesetzen der praktischen Vernunft, regulativ in das Äußere Mein und Dein seiner Bürger einzugreifen?

II Lösung in Antinomieform

Es liegt nahe, sich bei der Lösung eines Problems in der Freiheitslehre Kants sich einer Argumentationsform zu bedienen, wie sie auch Kant in der Sittenlehre häufiger verwendet. Hervorstechendes Schema ist das Wechselspiel von These und Antithese in den Antinomien, die eine apagogische Beweisführung möglich machen. These und Antithese werden hier zwar nicht durch die reine Vernunft vorgegeben, sie sollen aber der schönen Form halber angenommen werden und hier einander entgegengestellt sein.

Die Problemstellung liegt in Bereich der Metaphysik, in vollendeter Intelligibilität, und der Beweis richtet sich nach Begriffen a priori. Das Folgende ist nichts als ein Gedankenexperiment,<sup>1</sup> in dem sich der Begriff des Staates nach dem richtet, was die reine Vernunft ihm vorgibt. Nicht besprochen wird eine konkrete soziale Realität, wie sie oben in der Problemstellung ausgemalt wurde, um dem Problem einen Begriff der Anschauung zu geben.

These und Antithese sind unproblematisch in kontravalentem Verhältnis zu formulieren:

These: es gibt eine Pflicht a priori des Staates nach den Gesetzen der praktischen Vernunft, in das äußere Mein und Dein seiner Bürger einzugreifen;

Antithese: es gibt keine Pflicht a priori des Staates nach den Gesetzen der praktischen Vernunft, in das äußere Mein und Dein seiner Bürger einzugreifen.

Beide Thesen schließen einander aus, können also nicht zugleich sein und nicht sein. Das letztere besagt: eine der beiden Thesen muß notwendigerweise zutreffen.

1) These: Der Staat hat eine Pflicht a priori, eigentumsregulativ einzugreifen

Diese These hat - wenn auch nicht in ihrer vollen  
1: Kant benutzt den Begriff "Gedankenexperiment" in III 26

Zuspitzung - ihre Stützen in der Kantliteratur. Auf die Gefahr hin, ihnen Gewalt anzutun, seien die folgenden Auffassungen unter dieser These versammelt.

So wird die Kantsche Freiheitslehre befragt auf die Möglichkeit, aus dem Freiheitsprinzip a priori rechtspolitische Handlungsmaximen in der Eigentumsfrage abzuleiten.<sup>1</sup> Es wird auf die Begrenztheit des Erkenntnisröglichen hingewiesen: aus der Freiheitslehre Kants sei keine dauerhaft gültige Eigentums- und Besitzverteilungsstruktur herauszulesen.<sup>2</sup> Trotzdem würde Freiheit insofern wirkungsmächtig, als ihre Prinzipien den Probestein einer jeden Gesetzgebung abgeben.<sup>3</sup> So müßte das Recht Regeln bereitstellen, mit deren Hilfe steuernd in den individuellen Freiheitsgebrauch eingegriffen werden könnte.<sup>4</sup> Regeln steter materieller Gleichverteilung seien nicht möglich,<sup>5</sup> allerdings wird herausgearbeitet der Konflikt zwischen Möglichkeiten ungebremsten Freiheitsgebrauch und dessen sozialer Konsequenz, aus materieller Ungleichheit resultierende Unfreiheit i.S.v. Abhängigkeit von jemandes anderen nützlichender Willkür. Handlungsfreiheit bedeute Inkaufnahme sozialer Ungleichheit, aber " Das Recht muß dort eingreifen, wo soziale Ungleichheit in soziale Unfreiheit umzuschlagen droht " <sup>6</sup>. Das Prinzip der Begrenzung für erworbenes Eigentum, Allgemeinheit und Wechselseitigkeit des Willkürausschlusses diktieren, daß niemand ein so großes Vermögen haben dürfe, daß er andere dadurch nach Belieben am Erwerb eigenen Vermögens hindern kann. Dann nämlich reklamieren er ein Recht für sich, das er anderen nicht zugestehen.<sup>7</sup> Hingegen eindeutig von Kant herausgearbeitet sei, daß die Privatrechtsordnung freiheitsvernichtende Privilegien nicht kennen dürfe, folglich faktisch freiheitsvernichtende Vermögenskonzentrationen zu umgehen trachten müsse.<sup>8</sup> Dem Freiheitsprinzip sei ein neuer Impuls gegeben: gegen Kapitalakkumulation in freiheitsvernichtender Weise. Der Kantsche Standpunkt formaler Rechtstaatlichkeit sei damit hinentwickelt zu einer Sichtweise, die reale Freiheit in Staat und Gesellschaft mitumschliesse.<sup>9</sup>

- 1: Kühl, K. S.237
- 2: -"- S.239
- 3: -"- S.240
- 4: -"- S.262
- 5: -"- S.262
- 6: -"- S.277
- 7: -"- S.278
- 8: -"- S.285
- 9: -"- S.289

Aufmerksamkeit gebühre insbesondere dem Verhältnis Arbeitgeber und -nehmer.<sup>1</sup> Hier gebe es " ... eine besondere Verpflichtung für den Staat, durch das Recht die Freiheit der abhängig arbeitenden besonders zu schützen."<sup>2</sup> Ansonsten: " Der staatliche Gesetzgeber darf mittels Verbotsgesetzen nicht schon dann eingreifen, wenn die Ausübung der Freiheit wirtschaftlich unvernünftig ist oder gesellschaftlich schädlich wirkt, sondern erst, wenn sie andere Freiheiten bedroht. Dieser staatliche Eingriff ist seinerseits begrenzt auf die Erhaltung bzw. Schaffung der Freiheit für alle einschließlich der damit vorausgesetzten Verwirklichungsbedingungen dieser Freiheit."<sup>3</sup>

Diese Meinung erkennt die freiheitsgesetzliche Bedingtheit des Staates, und folgert aus ihr Eingriffsbefugnisse in das Eigentum. Der nähere Begründungsgang dieser Auffassung bedient sich in wesentlichen aktueller Beispiele aus der Staatswirklichkeit der BR Deutschland, so daß oftmals die Vernunftstaatskonzeption und die aus ihr resultierende Regulationsbefugnis des Staates verschleiert bleibt. zugunsten pragmatischer Handlungsanweisung bzw. -legitimation. Dabei gelingt nicht der Nachweis einer umfassenden moralischen Befugnis und Verpflichtung des Staates zur Eigentumsregulation wg. Freiheitsabgleich. Als einzige Ausnahme wird das Arbeitsverhältnis angesprochen, wo dem Staat eine Form von "Obhutspflicht" zugesprochen wird. Obhutspflichten widersprechen jedoch dem von Kant vorgestellten Ideal des Staates als Freiheitsgaranten, nicht als eines Überwachers. Unklar bleibt, warum sich die Garantieplichten nicht auf andere Bereiche ebenso erstrecken sollen, und warum "gesellschaftlich schädliche" Freiheitsausübung (S.315) noch von staatlicher Regulationsbefugnis ausgeklammert bleiben kann. Zwar wird zutreffend von der Unteilbarkeit der Kantschen Eigentumslehre ausgegangen (S.296), es bleibt aber trotzdem in der Andeutung stecken: Der Schluß auf eine umfassende staatliche Pflichtenlehre und deren Ausarbeitung fehlt.

Eine Akzentverschiebung im Begründungsgang nimmt eine eher historisch interessierte Darstellung der Kantschen Staats- und Rechtslehre vor. Ihr Bestreben ist, die Kantsche Freiheitslehre als Prinzip eines steten Reformprozesses des Staates herauszuarbeiten. Als zentraler Begriff und als Motor dieser internen Reform wird die Idee der vereinigten Willkür vorge-

1: Köhl, K. S.295

2: -"- S.295

3: -"- S.315

stellt.

Die vereinigte Willkür wird in ihrer Transzendenz erfaßt,<sup>1</sup> und als von der Wirklichkeit nie zu erreichender kritischer Maßstab begriffen. Vereinigte Willkür als idealer Vertrag sei Rechtsgrund des Staates, und beschreibe nicht den bürgerlichen Zustand wie er ist, sondern wie er sein soll: als Ideal vollendeten Freiheitsabgleichs. Damit sei im Vertrag selbst das Moment zu sozialer Veränderung angelegt, da er das sittliche Ideal ausdrücke, auf dem der Staat gründet und nach dem der Staat strebt.<sup>2</sup> Der vereinigten Willkür käme nicht nur rechtsgarantierende, sondern auch rechtsgestaltende Kraft zu.<sup>3</sup> Es wird unterstrichen die Natur von Eigentum als gesellschaftliche Arrangenshaft des einzelnen, das diesem nicht peremptorisch von der Natur erwirbt, sondern erst durch den gesellschaftlichen Konsens bzgl. seines Erwerbs.<sup>3</sup> Liege Eigentum begründet in der Staatlichkeit, so sei der Staat berechtigt, in die bestehende Eigentumsordnung modifizierend nach dem ihr wiederum zugrundeliegenden Prinzip äußeren Freiheitsabgleichs einzugreifen.<sup>4</sup> So verstanden, bekäme auch das peremptorische Eigentum angesichts der staatlichen Macht provisorischen Charakter, ähnlich dem Eigentum im Naturzustand.<sup>5</sup> Real existierendes Eigentum sei nur noch prozessual zu verstehen in einer bestimmten historischen Staatssituation, die stets für den Staat einen Übergang darstelle von einem niedrigen zu einem höheren Zustand der Rechtlichkeit, orientiert am wirklichkeitskritischen Ideal der Vernunft. In Zuspitzung bekommt der Staat das Recht zu enteignen, denn aus dem Konzept des Souveräns als des Obereigentümers am Boden folge, daß - wenn der Konsens bzgl. konkreteten Eigentums aufgekündigt wird - konkretes Eigentum aufgehoben werden kann.<sup>6</sup>

Auch diese Auffassung ringt sich nicht durch zur Begründung einer Staatspflicht zur Eigentumsregulation anhand der Eigentumslehre Kants. Es werden weitgehende Eingriffsbefugnisse unterstellt. Das ist mit der von Kant vorgestellten Eigentumskonzeption voll vereinbar, allein - die Begründung ist an zentraler Stelle suspekt. Die in den Mittelpunkt des Interesses gerückte Idee der vereinigten Willkür und des ursprünglichen Vertrages wird hier stark

- 1: Langer, G. S.170
- 2: -" - S.84
- 3: -" - S.170
- 4: -" - S.170
- 5: -" - S.169
- 6: -" - S.174

-40-

aufgeladen mit allerlei "moralischen Kräften".  
Es erscheint nicht eindeutig, ob diese weit-  
reichende Ausdeutung des ursprünglichen Ver-  
trags, der bei Kant intelligibel als Idee von  
Vertrag i. S. einer problematischen Annahme, i.  
S. einer "als ob"-Konstruktion begrifflich ge-  
fasst ist, nicht den Begriff überlastet. Dem  
Vertrag werden Wirkungen zugesprochen, die ihn  
zu einer historischen Größe machen, gleich der  
volonté général Rousseaus, von der Kant sich  
eigentlich deutlich unterscheiden wollte mit  
der problematischen Annahme eines Vertrages  
als Idee der Vernunft. Es wird vor allem hier  
deutlich:

"Der Ursprung der obersten Gewalt ist für das  
Volk, das unter demselben steht, in praktischer  
Absicht u n e r f o r s c h l i c h : der  
Ursprung (...) verhält sich nicht über diesen Ur-  
sprung (...) verhält sich vernünftig" (VIII/437)  
"Ob ursprünglich ein wirklicher Vertrag (...)  
oder ob die Gewalt vorherging, und das Gesetz  
nur hinterhergekommen sei (...): das sind für  
das Volk ganz zweckleere, und doch den Staat  
mit Gefahr bedrohende Vernünfteleien." (VIII  
438) - was durch die Systematik Kants erhellt  
wird: gesetzt, aus dem ursprünglichen Vertrag  
entspringen Handlungspflichten des Souveräns  
gegen seine Bürger, z.B. die Achtung der Bür-  
gers in dessen äußerer Freiheit. Stündt nun  
ein pflichtvergessener Souverän mit seiner  
Pflichtvergessenheit - z.B. Läsion der Bürger  
in äußeren Verhältnis - den ursprünglichen  
Vertrag auf, mit der Folge, daß das Gemeinwe-  
sen von Vertrag entbunden wäre? Wir Kant eine  
unmögliche Konsequenz. Aus der Idee des Vertra-  
ges als solcher können keine Befugnisse und  
Pflichten hergeleitet werden. Vor einer Über-  
interpretation dieser Konstruktion steht Kant  
selbst mit erhobenem Zeigefinger. Verpflich-  
tungen können sich allein ergeben aus dem  
sittlichen Ideal, dessen Ausdruck der ur-  
sprüngliche Vertrag ist.

Dieses sittliche Ideal ist der nächsten Auffassung im Be-  
gründungsgang ganz wesentlich unterlegt. Sie läßt es dahin-  
gestellt sein, ob Kant getragen wurde von wirtschaftslibera-  
listischen Gedanken des "laissez-faire", es sei auf jeden  
Fall vereinbar mit der Freiheitsgesetzlichkeit von Staat und  
Gesellschaft, wenn staatlicherseits in Vermögenskonzentration  
zur "sozialen Korrektur" eingegriffen würde. "Denn alle  
Freiheitsausübung ( auch die, wodurch Eigentumskonzentratio-  
nen herbeigeführt werden ) findet ihre Grenze in dem "Gesetz  
der äußeren Freiheit von jedermann"(AA 23,303), welches be-  
stimmt, daß nur solche Handlungen als rechtmäßig gelten kön-  
nen, die mit der Freiheit eines jeden nach einem allgemeinen

Gesetz zusammen bestehen können. Dieses Gesetz bildet den Initialpunkt staatlicher Intervention."<sup>1</sup>

" Zur Sicherungsaufgabe des Staates von Freiheit und Eigentum gehört es daher auch, (negativ) der im freien Gebrauch des Eigentums liegenden stets möglichen Bedrohung und Beeinträchtigung der Freiheit anderer entgegenzuwirken, sowie (positiv) die Möglichkeiten zu schaffen, daß alle Privateigentum begründen können, d.h. dafür zu sorgen, daß 'Talent' und 'Fleiß' nicht prinzipiell chancenlos bleiben."<sup>2</sup>

Von da aus nur ein kleiner Schritt: "Jeder Bürger muß grundsätzlich Privateigentum haben können. Wird dies durch Privilegien, Vermögenskonzentrationen oder ähnlichem verhindert, sind die (dem Freiheitsgesetz widersprechenden) Ursachen zu suchen und zu beseitigen - auch wenn es sich dabei selbst um Eigentumsrechte handelt."<sup>3</sup>

Das ist sehr knapp und pointiert aus der Konzeption der Rechtslehre als einer Bedingungslehre äußeren Freiheitsgebrauchs deduziert die eigentumsgarantierende und -regulierende Funktion des Staates. Was sich hier noch verschämt mit "...sind(...)die Ursachen zu suchen und zu beseitigen..." ankündigt, läßt sich übersetzen mit einer sittlichen Pflicht des Staates a priori aus den Freiheitsgesetzen der praktischen Vernunft. Eine solche müßte aber noch tiefer und fester in der Freiheitslehre Kants zu verankern sein als mit dem schlanken Hinweis auf äußeren Freiheitsabgleich.

2) Antithese: Der Staat hat keine Pflicht a priori, eigentumsregulativ tätig zu werden

Diese These wird vertreten. "Die Erwerbung'nach jedes seinen Rechtsbegriffen'(AA 25,312) wird im Rechtszustand ersetzt durch die Erwerbung nach den objektiven Gesetzen des vereinigten Willens. Wohlgemerkt, Kant spricht von dem reinen Vernunftbegriff eines bürgerlichen Zustands. Aus diesem lassen sich ebensowenig wie aus dem natürlichen Privatrecht selbst inhaltliche Kriterien für die positiv-rechtliche Gestaltung

1: Brocker, M. S.151  
2: -"- S.151  
3: -"- S.152

der Eigentumsordnung ableiten. Nur daß es der Institutionalisierung der Privatrechtsausübung bedarf, läßt sich zeigen, nicht jedoch, wie diese im einzelnen auszusehen hat."<sup>1</sup> - " Nun ist der Kantsche Begriff der Autonomie wenig geeignet, eigentumspolitische Bedeutung zu entfalten "<sup>2</sup>. Im Konzept einer vereinigten Willkür sei kein Programm für eine " geschichtlich konkrete Gestaltung der Eigentumsordnung " gegeben.<sup>3</sup> Die oben schon angeführte Stelle, in der Kant sich zur Untertanengleichheit der Menschen bei materialer Ungleichheit äußert,<sup>4</sup> mache es schwer, eigentumsregulierende Pflichten des Staates anzunehmen. Kant verbinde keine " sozial oder wohlfahrtstaatlichen Konsequenzen mit dem Gleichheitsprinzip ", ja - er wende sich streng gegen eine jede paternalistische Staatskonzeption.<sup>5</sup> " Aus dem Rechtsbegriff der praktischen Vernunft ist kein Prinzip sozialer Gleichheit zu gewinnen "<sup>6</sup>. Es sei die Intelligibilität der reinen Vernunft zu berücksichtigen, die auf keine empirischen Zwecke Rücksicht nehme. Solche empirischen Zwecke seien aber mit der Forderung nach materialer Gleichheit vorgestellt. So obliege dem Staat keine Eigentumsverschaffungspflicht, sondern lediglich abstrakt-institutionell die Garantie der idealen Erwerbsmöglichkeit von Eigentum.<sup>7</sup> Der Staat habe nicht die Aufgabe, " Glück " zu verschaffen, denn auf den Zustand der Glückseligkeit beziehe sich kein Recht. Das liege in der Nichtverallgemeinerbarkeit von Glücksvorstellungen begründet. Flastischer: das Recht, ein Haus zu bauen, verschafft den einzelnen gegen den Staat keinen Anspruch auf Leistung eines Hauses.<sup>8</sup>

Nach dieser These müßte also eine jede Begründung staatlicher Eingriffsbefugnisse den Begründungshorizont der praktischen Vernunft entbehren. Befragt man jedoch die Freiheitslehre auf Sittenpflichten des Staates in bezug auf Eigentum, ist es "a priori" klar, daß eine geschichtlich-konkrete Gestaltung der Eigentumsordnung nicht zu gewinnen ist, daß sich daraus inhaltliche Kriterien für positive Gesetzgebung nicht entwickeln lassen, sondern nur ein idealer freiheitsgesetzlicher Entwurf gestaltet werden kann, der - wie jedes Freiheitsgesetz bei Kant - nur formalen Charakters sein kann und einer realen Staatswirklichkeit ideal-kritisch gegenüberzustellen ist. Vermißt man inhaltliche Kriterien wie Kersting, so ist damit über die Möglichkeit einer formalen Sittenpflicht des Vernunftstaats Kants nichts, aber überhaupt nichts gesagt.

1: Kersting, W. S. 210 f/ 2: Kersting, W. S. 210 i.d.Fußnote  
3: -"- S. 210 (FK)/4: -"- S. 244 (verweist auf  
XI 147)/5: -"- S. 244 / 6: -"- S. 245 / 7: -"- S. 246



Daß die grundsätzliche Gleichheit der Menschen als Untertanen keine, oder höchstens entfernt vermittelte Bedeutung für eigentumspolitische Erwägungen entfaltet, ist zuzugeben. Nicht zuzugeben ist jedoch, daß dieses von Kant in dieser Form aufgestellte Gleichheitsprinzip es erschwere, oder sonst in irgendeiner Weise beeinflusse, daß der Staat auch eigentumsregulative Funktion hat - anderer Ansicht hier Kersting, S.244. Gleichheit im Untertanenstatus meint nichts anderes als den locus äußerer Freiheitsvermittlung mit wechselseitiger Verbindlichkeit und Zwang unter gleichen Gesetzen für alle, u n a b h ä n g i g davon, ob jemand arm oder reich ist. Dieses Gleichheitsprinzip ist gänzlich abgekoppelt vom materialen Besitzstand, mit ihm läßt sich also weder für noch wider eine Sitzenpflicht des Staates zur Eigentumsregulation argumentieren.

Bei der Frage nach einer solchen Staatspflicht geht es nicht um eine von Staatswegen vorzunehmende starre Gleichverteilung vorhandener Glücksgüter. Mit ihr ist nicht die Worderung nach materialer Gleichheit verbunden, kann nicht verbunden sein aufgrund des intelligenten Charakters der Freiheitslehre. Insofern bleibt es ein Gemeinplatz, wenn man betont, daß aus dem Rechtsbegriff kein Prinzip materialer sozialer Gleichheit zu entwickeln sei (so aber Kersting, S.245). Es geht bei dieser Pflicht des Staates um eine, die ihren Zweck in sich trägt, die kategorisch ist. Ein Hinweis auf eine solche Pflicht ist von Kant mit der "Staatszielbestimmung", die ihren Ausdruck u.a. in der Idee einer vereinigten Willkür gefunden hat, eines wechselseitigen Freiheitsabgleichs gegeben. Diesen in seiner Vollendung anzustreben ist Staatspflicht: "Salus reipublicae suprema lex est" (VIII 437) - "... als nach welchen zu streben uns die Vernunft durch einen kategorischen Imperativ verbindlich macht" (VIII 437). Mit diesem Staatsziel ist kein empirischer Zweck vorgegeben, vor allen auch keine materiale Glücksverschaffungspflicht ausgedrückt. Eine solche von der Kantischen Freiheitslehre zu erwarten würde diese überfordern, eine solche zu entwickeln ist von Kant auch nicht intendiert. Mit "salus reipublicae" ist der "Zustand größter Übereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprinzipien" (VIII 437) gemeint, nicht aber das physische Wohlergehen, die Fettlebe der Staatsbürger, "... denn die kann vielleicht (wie auch von Rousseau behauptet) im Naturzustande, oder auch unter einer despotischen Regierung, viel behaglicher und erwünschter ausfallen, ..." (VIII 437). Staatspflicht a priori ist, Bedingungen zu setzen, nach denen "die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt wer-

den kann" (VIII 337), und diese Pflicht ist hier nun zu präzisieren auf eine in Anschung des Eigentums als kategorischer Imperativ für den Staat. Mit anderen Worten: auch hier sagt die Tatsache mangelnder materialer oder inhaltlicher Fruchtbarkeit nichts aus über die Leistungsfähigkeit der Freiheitslehre Kants als F r e i h e i t s l e h r e. Diese abzuklopfen auf eine über die bloße Institutsgarantie hinausgehende Gestaltungspflicht des Staates in der Eigentumsordnung ist die Aufgabe, und dabei ist eine solche Pflicht mit den Mangel des Kantschen Systems an inhaltlichen Maßstäben materialer Gleichheit nicht zu verneinen.

3) Auflösung der Antinomie

4  
Bei ersten Hinsehen ist man versucht, eine ähnlich trickreiche Auflösung dieser Antinomie zu wagen, wie Kant sie vorerzählt bei Auflösung der Antinomien der Freiheit<sup>1</sup> und des Besitzes<sup>2</sup>: beide Thesen gelten zu lassen, nur je nach These gleiche Begriffe mit unterschiedlichem Gehalt zu verstehen,<sup>3</sup> oder die Thesen je verschieden auf die Erkenntniswelten Idealität / Realität zu beziehen.<sup>4</sup> Nur - diese Wege sind versperrt, denn das Problem einer Staatspflicht ist rein intelligibel, und der Begriff des Eigentums ist fixiert auf das Äußere Mein und Dein als Rechtsinstitut. Die elegante Lösung, beide Thesen gelten zu lassen, ist verlogen.

Die weitere Argumentation greift zurück auf die Problemstellung, und versucht die dort dargestellte soziale Frage in Form eines Gedankenexperiments auf noumenonaler Ebene nachzuvollziehen. Es ist also von der Anschauung zu subtrahieren das Empirische, und zu schauen auf das, was übrigbleibt: auf den reinen Anschauungsbegriff.

Zu denken ist eine Gruppe freier Willkürsubjekte im Naturzustand, die beschlossen, in den Rechtszustand einzutreten. Sie wollten idealerweise nach den Gesetzen der praktischen Vernunft leben. Das Eigentum war bekannt als das Postulat der praktischen Vernunft, so auch der intelligibele Besitz. In der Stunde Null ihres Gemeinwesens dachten sie sich jeder

1: IV 489 ff  
2: VIII 364  
3: VIII 364  
4: IV 489

gleichviel der vorhandenen Glücksgüter zu. Das war der ideale Staat in die Staatlichkeit. Sie vertrauten auf das freie Kräftespiel des Marktes, auf die Autonomie eines jeden einzelnen von ihnen, und der daraus hoffentlich resultierenden stets alle befriedigenden Verteilung der Güter. Deshalb gaben sie ihrem Parlament vor, niemals durch Gesetze oder Maßnahmen in das Privateigentum der Bürger einzugreifen. Zeit verging, Glücksgüter wurden zu Waren, und die Bürger trieben Handel: es wurde getauscht, verkauft.

Nun ist es jedoch unmöglich, den einen wie den anderen Menschen in praktischer Einsicht als <sup>vollkommen</sup> gleich zu denken. Sie gleichen sich in ihrem Vermögen zum freien Willkürgebrauch, ansonsten aber, abgesehen von diesem allen gemeinsamen Vermögen, hat jeder Mensch unterschiedliche Fähigkeiten, Tüchtigkeiten, Hoffnungen. Jedes freie Willkürsubjekt findet sich unterschiedlich gemäß seiner eigenen Vorstellung in der Erscheinungswelt zu recht, wenn auch nach Maßgabe der praktischen Vernunft. Um dieser Unterschiedlichkeit nachhängen zu können, kommt dem Menschen ein Selbstsetzungsrecht zu.

Diese Unterschiede schlugen auch durch in den idealen Staatswesen des Gedankenexperiments: einige waren von Natur aus anderen gegenüber bevorteilt, sie waren fleißiger, sparsamer oder hatten einfach mehr Glück. Diese wenigen schnitten bei dem gemeinsamen Handel besser ab als die meisten anderen, und konnten bald in rechtskonformer Weise mehr Güter auf sich vereinigen als andere.

Selbst unter den wenigen zeichnete sich noch einer aus: dieser war schlechthin der Fleißigste und Glücklichste von allen. Er ging aus jedem Handel mit Gewinn hervor, und bald schon hatte er auch dem Ewertüchtigsten dessen Güter abgekauft, so daß er nun alle Güter in dem idealen Staat ohne Eigentumsregulation sein Eigentum nennen durfte.

Als einziger Eigentümer brauchte er nicht mehr zu arbeiten, er ließ arbeiten. Für die übrigen war Selbsterhaltung Pflicht, so waren sie darauf angewiesen, bei dem Eigentümer zu arbeiten. Der Eigentümer vergab diese Arbeit, er entlohnte seine Mitbürger aber barsch nur nach dem, was diese bei der Arbeit verbrauchten an Nährstoffen, und sie sich neu zuführen mußten, um arbeitskräftig zu bleiben, -mehr lohnte er nicht.

Beschwerte sich einer, das sei ungerecht, antwortete der Eigentümer: es stünde jeden kraft seiner personalen Autonomie frei, aufzukühen mit der Arbeit. Ansonsten sei alles, was er zum Eigentume habe, im freien Erwerb nach den Grundsätzen der praktischen Vernunft erworben. Daß ihm, dem Arbeiter, durch den Lauf der Staatsgeschichte nach und nach die Möglichkeit zum Erwerb von Eigentum genommen wurde, dafür könne er als Eigentümer auch nichts, er habe sich an der öffentlichen Zwangsgesetzgebung orientiert. Schließlich: Arbeit sei nicht mehr wert als wieviele Kalorien bei ihr verbraucht werden, und er als Arbeitgeber sei augenblicklich nicht in der Laune, mehr dafür zu geben.

Das hörten sich die übrigen freien Willkürsubjekte an, Überlegter, und machten sich daran, im Parlament die sittlichen Grundlagen ihres Staates zu diskutieren:

" Wir schlossen uns zusammen zum Staat, um vernünftig und frei nach den Grundsätzen der praktischen Vernunft zu leben. Im Staat selbst wollten wir mittels öffentlicher Zwangsgesetze die äußeren Bedingungen dafür schaffen. Eindentig ist, daß es Eigentum geben muß, denn das ist ein Postulat der praktischen Vernunft. Genauso Bestandteil aber unserer Freiheit ist die Möglichkeit, Eigentum zu haben oder zu erwerben. Wir dachten, uns diese Möglichkeit schon dadurch garantieren zu können, daß wir auf die transzendente Gleichheit der Bürger abstellten und hofften, daß diese eine befriedigende Güterverteilung und Besitzstruktur erreichen hilft. Jedoch - zwar ist der Mensch in seinem Vermögen zur Vernunft allen anderen gleich, in der Ausbildung seiner übrigen Fähigkeiten aber ist er anderen ungleich. Auch ohne bösen Willen mußte der am glücklichsten von der Natur Bedachte peu à peu die meisten Güter des Staates auf sich ziehen, seine Willkürsphäre erweitern und demzufolge die anderen vom Gebrauch ihrer Willkür in Ansehung der Güter im Staat ausschließen. Damit wurde allen anderen die Möglichkeit genommen, Eigentum zu erwerben oder zu haben. Damit ist im Staat der äußere Freiheitsabgleich ins Ungleichgewicht geraten. In der Konzeption unseres Staates war es also denkmöglich, daß jemand alle Güter auf sich vereinigt und alle anderen entweder von Willkürgebrauch ausschließt, oder aber abhängig macht von einem Akt seiner gewährenden Willkür.

Eine solche Denkmöglichkeit verträgt sich aber nicht mit der Garantie äußerer Freiheit in unserem Staate. Unserer Verfassung mangelt es also an einer Bestimmung, die diese Denkmöglichkeit ausschließt. Durch diesen Mangel enthält sie noch nicht alle Bedingungen, nach denen die äußere Freiheit in einem Vernunftstaate gesichert werden kann. Tendenziell ist in unserer Verfassung bei Voraussetzung der Ungleichheit der Menschen sogar die Unfreiheitlichkeit unseres Staates angelegt dadurch, daß es dem vom Zufall Beglückten möglich ist, seine Willkürsphäre beliebig auszudehnen und andere in ihrem Verhältnis zu ihm in Abhängigkeit zu stürzen. Das Mein und Dein muß also staatlicher Kontrolle unterworfen sein, und seine Grenze finden in der äußeren Freiheit eines jeden. Wir stellen fest: ohne Eigentumsregulation geht es nicht. Der Zustand totalen, ungehinderten Eigentums wird aufgehoben, und die Eingebundenheit von Eigentum in den staatlichen Kontext als Barrungenschaft unseres Rechtszustands wird betont. Es ist also eine Forderung der praktischen Vernunft an uns, zusätzlich zur Gewährleistung von Eigentum auch dessen Kontrolle und Begrenzung in unsere Verfassung aufzunehmen, zugunsten der Möglichkeit freien Willkürgebrauchs eines jeden, und der Unmöglichkeit totaler Willkürkontrolle eines einzelnen. Nie darf jemand gehindert werden, etwas als ihm gehörig zu erwerben, und die ideale Verfassung eines Vernunftstaats muß schon die Denkmöglichkeit einer solchen Hinderung ausschließen. "

Der idealvernünftige Eigentümer dieses Staates diskutierte mit und stimmte zu. Das Parlament beschloß dann folgendes Gesetz:

Eigentumsgesetz

(vgl. Art. 14 GG)

Abs. 1: Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

Abs. 2: Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen.

Abs. 3: Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Wird enteignet, muß entschädigt werden. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen.

Damit hat sich in diesem Gedankenexperiment die praktische Vernunft durchgesetzt: Der gedachte Staat kann ohne Eigentumsregulation zu unbefriedigenden Ergebnissen, mit Eigentumsregulation ist er einen Schritt weiter zum Vernunftstaat.

Jetzt wieder eager am Text Kants: "Der rechtliche Zustand ist dasjenige Verhältnis der Menschen untereinander, welches die Bedingungen enthält, unter denen jeder allein seines Rechts teilhaftig werden kann, und das formale Prinzip der Möglichkeit desselben, nach der Idee eines allgemein gesetzgebenden Willens betrachtet, heißt die öffentliche Gerechtigkeit ..."<sup>1</sup> - die öffentliche Gerechtigkeit ist dann unterteilt in die beschützende, wechselseitig erwerbende und die austeilende.

Dabei ist der Vernunftstaat " ... der Staat in der Idee, wie er nach Rechtsprinzipien sein soll, welche jeder wirklichen Vereinigung zu einem gemeinen Wesen (also in Inneren) zur Richtschnur (norma) dient."<sup>2</sup>

Ein wirklicher Staat aber, der in seiner öffentlichen Gesetzgebung praktisch-vernünftigerweise das Eigentum gewährleistet, muß die dem Eigentumspostulat beinhaltetete Möglichkeit totaler oder nur weitgehender Abhängigkeit und Unfreiheit ausschließen durch Möglichkeiten staatlicher Begrenzung und Kontrolle von Eigentum. Diese äußere Bedingung zu schaffen ist sein Freiheitsauftrag nach der Formel "salus reipublicae suprema lex est", ist ihm praktisch sittliche Pflicht nach dem kategorischen Imperativ, als der Pflicht, Zustände der Unfreiheit zu vermeiden und den Zustand vollendeten Freiheitsabgleichs anzustreben.

Damit ist zweierlei gezeigt: erstens, daß man ohne Eigentumsregulation zu unfreiheitlichen Zuständen kommt, und zweitens, daß Eigentumsregulation gleich dem Eigentum ein Postulat der praktischen Vernunft ist. Es besteht also eine Pflicht des Staates, eigentumsregulativ tätig zu werden.

1: VIII 423

2: VIII 431

Hier werden die schon vorgebrachten Argumente lediglich zusammengefaßt und in übersichtliche Ordnung gebracht. Idee dabei ist, die rote Linie von der Kantischen Freiheitslehre bis hin zur Staatspflicht a priori zur Eigentumsregulation kräftig nachzuzeichnen, und diese als festen Bestandteil von jener darzustellen, ja sogar ihre logische Notwendigkeit aus dem Systemzusammenhang heraus aufzuzeigen.

Der Mensch hat ein Vermögen zur Vernunft. Mit der Vernunft ist ihm Freiheit im praktischen Sinne gegeben: er kann unabhängig von äußeren Einflüssen aus sich selbst heraus tätig werden. Dem Sittlichen tritt der Mensch in Beziehung zu seiner Umwelt, in Beziehung zu anderen Menschen. Diesen hat er angesichts der auch ihnen zukommenden Freiheit gleiche Rechte einzuräumen wie sich selbst, und der Mensch hat sein Verhalten in Hinsicht auf die ihn umgebende Menschheit abzustimmen.

Die Maximen des Willkürgebrauchs sollen dabei so sein, daß sie jederzeit zugleich als ein Prinzip allgemeiner Gesetzgebung gelten könne. Die Freiheitsphäre eines jeden Menschen zu derjenigen anderer Menschen bedarf der wechselseitigen Achtung und Sicherung. Freiheit ist nur dort möglich, wo sie für alle und kategorisch gilt. Jede Schädigung der äußeren Freiheit ist zu verhindern, notwendigerweise ist das Willkürsubjekt als Vernunftgenosse darum berechtigt, andere Vernunftgenossen zu freiheitskonformen Handeln zu zwingen, Schädigungen äußerer Freiheit also mit Zwang zu begegnen. Demnach sind die äußeren Gesetze der Freiheit zu achten, die den äußeren Willkürgebrauch des Menschen regeln. Ausdruck finden diese äußeren Gesetze der Freiheit in dem positiven Recht, d.h. in öffentlicher Zwangsgesetzgebung. Diese Zwangsgesetzgebung gilt idealerweise, weil sie die Sicherung menschlicher Autonomie vornimmt, und diese Autonomie im äußeren Verhältnis der Menschen überhaupt erst möglich macht. Zwangsgesetzgebung entspricht folglich dem Interesse eines jeden, und ihr zugrundegelegt ist die Idee der praktischen Vernunft, die die freie Willkür eines jeden bestimmt, in

diese Zwangsgesetzgebung freien Willens mit einzustimmen. Insofern ist die Gesetzgebung zu begreifen als Ausdruck eines ihr vorhergehenden ursprünglichen Vertrages, in dem die Vernunftsubjekte übereinkamen, sich ihrer äußeren Freiheit nach zu vermitteln. Vertrag, Gesetz und Gesetzgeber (Souverän) als Inkarnation vermittelter Willkür geben die Idee eines Staates nach den Prinzipien der reinen Vernunft.

Zum äußeren Willkürgebrauch gehört der Gebrauch von Sachen, Gegenständen, wozu der Mensch auch das physische Vermögen hat. Wie jeder äußere Willkürgebrauch bedarf dieser Sachgebrauch des Abgleichs mit der Willkür anderer. Um also freiheitlich-sittlich die Sachen gebrauchen zu können, muß der Mensch dazu berechtigt sein. Diese Berechtigung gibt ein Zurechnungsprinzip des Rechts, welches die Sachen der Menschen nach den Regeln eines Mein und Dein mit sich. Dieses Prinzip ist notwendiger Bestandteil der Rechtslehre, da sonst ein Gebrauch von Sachen nach Grundsätzen der praktischen Vernunft überhaupt unmöglich wäre. In einer kategorischen Rechtslehre ist dieses Prinzip auch nur ideal zu denken, darf also nicht von Bedingungen der Erscheinungswelt abhängig sein. Darum reicht es eine Sache als möglichen Gegenstand meiner Willkür nur zu denken, um sie als mir gehörig ansehen zu dürfen. Hinzukommen muß jedoch der Konsens eines jeden anderen, mit dem ich unter öffentlichen Zwangsgesetz stehe. Dieser Konsens ist dadurch fingiert, daß alle anderen die gemeinsame Zwangsordnung konsentieren, nach deren Regeln das Eigentum erworben wird. Eigentum ist keine Rechtsbeziehung zwischen einer Person und einer Sache, sondern zwischen einer Person und deren Vernunftgenossen, mit denen sie in einem wechselseitigen Willkürvermittlungsverhältnis steht nach den äußeren Gesetzen der praktischen Vernunft. Gehört die Sache jemandem, so darf dieser alle anderen von Gebrauch der Sache ausschließen. Eigentum ist also vorläufig zu denken als ein totales Ausschließungsrecht gegenüber anderen bzgl. einer Sache.

Eigentum als Rechtsinstitut ist also eine Forderung der praktischen Vernunft, um überhaupt einen sittlichen äußeren Willkürgebrauch zu ermöglichen. Im Rechtsinstitut Eigentum ist aber gleichzeitig angelegt die Denkmöglichkeit, daß ein Willkürsubjekt bei nur begrenzter Gütermenge eines Staates alle



oder einen Großteil vorhandener Güter auf sich vereinigt. Je mehr Güter er sein eigen nennt, umso mehr schließt er andere vom Gebrauch ihrer Willkür in Ansehung der Sachenvelt aus. Das bedeutet jedoch, daß die anderen bzgl. der Sachen, die der eine auf sich vereinigt, zu ihm in ein Vermittlungs- bzw. Abhängigkeitsverhältnis treten müssen, da sie ohne ihn sonst der Sachen nicht teilhaftig werden können. Vereinigt einer alle Sachen auf sich, so kann er alle anderen vom Erwerb und vom Besitz dieser Sachen ausschließen, wie auch von ihrem bloßen Willkürgebrauch nach den Regeln des Rechtsinstituts Eigentum. Hier wendet sich das Postulat der praktischen Vernunft "Eigentum" also gegen sich selbst: Ist die Grundintention eines Kein und Nein die Möglichkeit eines äußeren Willkürgebrauchs aller überhaupt, so wird in dieser radikalen Ausformung möglicher Eigentumsverteilungen der äußere Willkürgebrauch fast alle (eben bis auf einen) stark eingeschränkt oder unmöglich gemacht. Das Eigentum in seiner praktisch-sittlichen Intention ist also denköglich in der Lage, die ihm zugrundeliegende praktisch-sittliche Intention aufzuheben. Freiheit für alle in ihrem äußeren Verhältnis zueinander kann es nicht geben in einer Situation extremer Güterkonzentration. Das heißt aber, daß man von dem vorläufigen Begriff von Eigentum als eines Uetalrechts gegen andere Abstand nehmen muß, um praktisch-vernünftige Freiheit in äußeren Verhältnis stets und immer garantieren zu können. Konsequenz: mit dem Postulat der praktischen Vernunft nach Eigentum ist notwendigerweise auch die Relativierung dieses Ausschließungsrechts gegenüber anderen verbunden.

Hier wird  
"absol. Eigentum"  
gegen postulat.  
keine Vernunft

Das Eigentumsrecht ist das Produkt eines Willkürvermittlungsverhältnisses, das seinen Ausdruck im Staat idealerweise in der öffentlichen Zwangsgesetzgebung gefunden hat. Es ist das Recht des einen, alle anderen vom Gebrauch der ihm gehörigen Sache auszuschließen. Diesem Recht ist zugrundegelegt das Einverständnis aller anderen, daß nur der eine soll die Sache gebrauchen dürfen, sie selbst aber nicht. Dem Eigentumsrecht ist zugrundegelegt der Selbstauschluss der anderen vom Gebrauch der Sache. Dieses Willkürvermittlungsverhältnis besteht um der Freiheit aller Willen, diese Freiheit zu ermöglichen ist Staatsteleologie. Ist jedoch äußere Freiheit gefährdet durch die Rechtsausübung, d.h.

durch ungehemmten Rechtsgebrauch im Hinblick auf konkretes Eigentum, dann hat die verfassungsmäßige Allgemeinheit das Recht und die Pflicht als Bedingung ihrer äußeren Freiheit, den dem konkreten Freiheitsgefährdenden Eigentum zugrundeliegenden Konsens, und damit den freiwilligen Selbstausschluß von dieser Sache ganz oder teilweise aufzuheben, und den Eigentümer in die Schranken zu weisen, in denen er mit seiner Freiheit und der äußeren Freiheit eines jeden anderen zusammen bestehen kann. Das meint Kontrolle, Beschränkung oder Aufhebung, also Eigentumsregulation in mannigfaltigster Form.

Der Staat soll seinen Bürgern die Bedingungen äußeren Freiheitsabgleichs garantieren. Das ist der Zweck idealvernünftiger Staatlichkeit, den zu verfolgen einem wirklichen Staat und seinen Organen als kategorischer Imperativ aufgegeben ist. Entstehen im Geltungsbereich seiner öffentlichen Gesetze Bedingungen, die diesen Freiheitsabgleich beeinträchtigen oder hindern, ist der Staat zur Beseitigung der Beeinträchtigung verpflichtet. Analog wie der Zwang zum Recht als mit diesem nach dem Satz des Widerspruchs verknüpft steht, steht Eigentumsregulation zum Institut des Eigentums als mit diesem verbunden nach dem Satz des Widerspruchs: exzessiver Willkürgebrauch in Rahmen des Eigentumsrechts kann Unrecht sein, den der Staat mit dem Zwang der Eigentumsregulation begegnen muß. Hithin ist es Staatspflicht a priori aus den Gesetzen der praktischen Vernunft, in das äußere Mein und Dein der Bürger einzugreifen, wenn durch das äußere Mein und Dein die äußere Freiheit aller gefährdet wird.

#### IV Kasuistische Fragen dieser Staatspflicht

Die Staatspflicht bezieht sich notwendigerweise auf alle Arten von Eigentum, ob es dem Konsum oder der gesellschaftlichen Produktion dient. Stets ist Willkürgebrauch im Rahmen des Eigentums eingepaßt in den äußeren Freiheitsabgleich aller. So wie das Eigentum allgemein ist, so ist auch die Staatspflicht zur Eigentumsregulation allgemein.

Meikel wird die Gesellschaftlichkeit von Eigentum zuvörderst in der Wirtschaft eines Staates. Handel und Eigentumsverkehr wird theoretisch betrieben von privatautonomen Subjekten, deren ideale Gleichheit keine Abhängigkeit kennt. Tatsächlich jedoch, und tendenziell in der Theorie bereits angelegt, entstehen vielfältige Abhängigkeitsverhältnisse wirtschaftlicher Art, so daß manch eines der a priori privatautonomen Subjekte seiner Willkürfreiheit verlustig geht. Diese Gefahr ist stets gegeben bei großen Vermögenskonzentrationen, bei denen nur wenig oder keine Konkurrenzsituationen zwischen Eigentümern bestehen. Das kann verschiedene Ausprägungen haben. Einige Beispiele dazu.

Jemand produziert eine bestimmte Ware, mit der er alleine auf dem Markt ist, und die von vielen begehrt wird. Mit den meisten schließt er Verträge, nur mit einem will er nicht kontrahieren. Der Produzent beruft sich dabei auf seine privatrechtliche Autonomie und auf sein Eigentumsrecht, alle die von seiner Mache auszuschließen, und nur jene zuzulassen, von denen er es will. Er ist der einzige Anbieter auf dem Markt, folglich schließt er den Interessenten, mit dem er nicht kontrahieren will, vollständig und dauerhaft vom Gebrauch eben dieser Ware aus.

In dieser Situation kann es angezeigt sein für einen Vernunftstaat, diesem benachteiligten Kunden zur Seite zu stehen, und dem Produzenten sein Recht an der Ware dahingehend einzuschränken, daß er mit dem Kunden einen Vertrag schließen m u B . Eine Pflicht des Staates zu diesem Beistand entsteht aber nur dann, wenn bei Abwägung die Privatautonomie und das Eigentumsinteresse des Produzenten überwogen wird durch das Freiheitsinteresse des Kunden. Das wäre z.B. bei einer sittenwidrigen Schädigungsabsicht des Produzenten gegen den Kunden der Fall. Der Jurist kennt diese Situation als "Abschluß- oder Kontrahierungszwang" aus den §§ 826 BGB; 26 II GWB.<sup>1</sup>

Ist jemand darauf angewiesen, in Ermangelung anderer Güter seine Arbeitskraft, d.h. also partiell seine Willkürfreiheit auf Zeit zu verkaufen, so ist staatliche Obacht angezeigt. Das Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und -geber darf nicht ausgestaltet werden zu einem Verhältnis der Lohnsklaverei, z.B.

1: s. Palandt-vor 145-RW 3b; BGHZ 42,319; 44,279 ; 63,282

weil der Arbeitgeber die Möglichkeit dazu hat dem Arbeitnehmer die Bedingungen zu diktieren, da er alleiniger Anbieter von Arbeitsplätzen ist.<sup>1</sup> Idealerweise muß auch dann das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und -nehmer als zweier autonomer Parteien gewahrt bleiben. Dieses könnte die transzendental-philosophische Wurzel eines individuellen und kollektiven Arbeitsrechts abgeben.

→

Erhöhte Vermögenskonzentration schafft unerwünschte Dominanz. Die Staatsidee ist gegründet auf der Vorstellung eines Wechselspiels frei-autonomer Vernunftgenossen, die in ihrer Existenz die Idee der Gerechtigkeit verwirklichen. Deshalb muß jede Form von Kapitalakkumulation unter besonderer Aufsicht und Kontrollmöglichkeit des Staates stehen, um Monopolisierungen zu vermeiden - siehe dazu z.B. § 22 ff. GWB. Da es jedoch zur Entwicklung und Verwirklichung komplexerer Technologien unerlässlich ist, größere Vermögen einzusetzen, also Vermögenskonzentrationen durchaus erwünscht sein können im Zeichen höherer gesellschaftlicher Produktivität, so gilt es dann innerhalb dieser Vermögenskonzentration Kontrollmechanismen einzubauen, die einen gewissen Grad von Freiheitsvermittlung im Eigentumsgebrauch und Vermögenssinsatz garantieren helfen. Dabei ist in der entwickelten bürgerlichen Gesellschaft folgendes passiert:

↘

"Die stürmische Entwicklung zur modernen Gesellschaft hat neue Dimensionen geöffnet und komplexere Formen der Sachbeherrschung geschaffen, von denen Kant nicht einmal geträumt hat. Neben den einzelnen tritt die Herrschaft juristischer Personen, der pouvoirs intermédiaires, von der Hinmangesellschaft bis zur Multinationalen, künstliche Subjekte in verschiedensten Formen und für verschiedenste Zwecke geschaffen, mit unersättlichen Machtungen und ungeheurer Organisationskraft, deren Grenzen nicht nach dem Maß individueller Freiheit bestimmt werden können."<sup>2</sup>

In der juristischen Person muß ein interner und ein externer Freiheitsabgleich vollzogen werden, zum einen zwischen den Gesellschaften (vgl. z. B. das Verhältnis Vorstand/Aufsichts-

1: s. VIII 451

2: s. Schmidt, B. S.60

rat/Hauptversammlung in der Aktiengesellschaft, §§ 118-147 AktG), nun anderen zwischen juristischer Person und anderen Personen. Dabei kann die Freiheitslehre Kants auf die juristische Person insoweit Anwendung finden, als diese der Natur der juristischen Person nach zulässig ist. (vgl. Art. 19 III GG). Hier ist also die freiheitsgesetzliche Grundlage eines Kartell- und Gesellschaftsrechts angedeutet.

→ Auf Steuer- und Wohlfahrtswesen ist Kant selbst eingegangen. Zur Beförderung allgemeiner staatstragender Zwecke darf der Staat seine Bürger mit Steuern belasten, beispielhaft für solche verwirklichten Zwecksetzungen nennt Kant Armen- und Waisenhäuser.<sup>2</sup> Denn: "Der allgemeine Volkswille hat sich nämlich zu einer Gesellschaft vereinigt, welche sich innerwähre erhalten soll, und zu dem Ende sich der inneren Staatsgewalt unterworfen, um die Glieder dieser Gesellschaft, die es selbst nicht vermöchten, zu erhalten. Von Staatswegen ist also die Regierung berechtigt, die Vermögenden zu nötigen, die Mittel der Erhaltung derjenigen, die es, selbst den notwendigsten Naturbedürfnissen nach, nicht sind, herbeizuschaffen;..." - dieses passiert "durch Belastung des Eigentums." Dieses Recht des Staates korrespondiert die sittliche Pflicht dazu aus der Staatsteleologie heraus. Hier also das Steuerwesen begründet mit allgemeinen staatstragenden Zwecken, in concreto: mit Armen und Sozialwesen. Vielleicht damit geleistet eine freiheitlich-sittliche Begründung für ein Sozialgesetzbuch.

Die Staatspflicht zur Eigentumsregulation ist allgemein. Es gelten in ihr angesichts eines Apfels in der Hand und eines Atomkraftwerks die gleichen transzendentalen Grundsätze. Gleichwohl werden bei einem Atomkraftwerk - hier beispielhaft für komplexere Technologien hochentwickelter Industriegesellschaften - freiheitsgesetzliche Probleme in anderer Weise aufgeworfen als bei einem Apfel. Das ist faktisch begründet in der Auswirkung solcher Technologien und den mit ihnen einhergehenden Konsumgewohnheiten, für nicht nur eine Vielzahl aktuell existierender Vernunftgenossen, sondern diese Dimension sprengend für eine Vielzahl folgender Generationen.

- 1: VIII 446
- 2: VIII 446

nen. Angenommen, der Sachgebrauch als Auseinandersetzung des Menschen mit seiner Umwelt ist in so komplexer Form notwendig, wie z.B. in Form einer Wiederaufbereitungsanlage für Kernbrennstäbe, dann ist auch ein erheblicher zwangsgesetzlicher Regelungsbedarf für die freiheitshindernden Auswirkungen solcher Technologien gegeben. Als Reiz- und Stichworte mögen Giftmüll, Plutoniumwirtschaft und -staat die Tendenzen dieser freiheitshindernden Wirkung andeuten. Die Schwierigkeit des Freiheitsabgleichs wächst mit der Kompliziertheit der Technologie. Die ökologische Dimension äußeren Willkürabgleichs in Form von Milieuregulation ist geöffnet, die ein Recht auf Naturgenuss kennt als Bestandteil personeller Freiheit des Subjekts. Darf der Mensch mit seinem Eigentum so verfahren, daß die Auswirkungen seines Handelns ( Vergiftung, Verschmutzung, Verödung, Verschandelung ) eine unbestimmte Vielzahl anderer Menschen in ihrem Recht auf Naturgenuss unangemessen beschränkt oder behindert? Die Frage stellen heißt sie verneinen, nicht nur angesichts lebender Vernunftsgenossen, sondern auch, in Ansehung der Intelligibilität der Freiheitslehre Kants - in Hinsicht auf zukünftig mögliche Vernunftsgenossen. Es besteht also die Möglichkeit, den kategorischen Imperativ zu spezialisieren auf einen ökologischen Imperativ - der allerdings noch zu beweisen wäre.